es bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden; hingegen wird den Hoheiten remonstriert, daß die Lauiser von benjenigen Gutern, welche fie feit 1725 gefauft, und welche fie funftig faufen werden, fortan ben Weinzoll bezahlen follten. Abich. 317, § 4.

6. Rirchliches. [Blacet.]

Art. 190. 1736. In Betreff bes Placets bes Bischofs von Como laffen es bie fatholischen Stände bei ben Erfanntniffen von 1696 und 1711 bewenden; die fünf übrigen Stände verlangen eine gründliche Information, wie es beim Bischofswechsel in alten und neuen Zeiten gehalten worden sei, damit fie ihre Obern berichten können und von den Rechtsamen und Regalien der Stände und den landvögtlichen Utilitäten nichts vergeben werbe. Die Gesandten von Zurich, Bern und Schaffhausen protestieren dagegen, wenn von der Mehrheit der Stände etwas sollte beschlossen werden, bevor sie ihren Principalen diese Information überbracht hätten, da es sich hiebei um hochobrigkeitliche Regalien handle. Absch. 412, § 6. || 191. 1787. Die katholischen Orte lassen es wiederum bei den Abschieden von 1696 und 1711 bewenden. Die evangelischen Stände behaupten, daß man aus den Abschieden wohl ersehe, daß den Landvögten von Lauis und Mendris von den neu erwählten Bischöfen wegen der großen Einfünfte, welche dieselben aus diesen Bogteien beziehen, eine gegiemende Recognition gebühre, daß zwar 1667, 1696 und 1711 darüber berathschlagt, daß aber "nichts Eigentliches" von den Orten bestätigt worden sei; sie sind der Ansicht, daß man sich über eine Recognition, welche im Verhältniß zu den bischöflichen Gefällen stehe, vergleichen sollte. Der bernerische Gesandte ift überdieß instruiert, zu erklären, daß seine Obrigkeit das Placet des Bischoss von Como als ein Regale anfebe, gegen die durch die Pluralität der Stimmen ergangene Erfanntniß protestiere und die zu Aufrechterhaltung dieses Regale gedeihlichen Mittel zu ergreifen wissen werde. Absch. 427, § 6. || 192. 1738. Man läßt es bei den verschiedenen Meinungen bewenden. Absch. 445, § 6. | 193. 1739. Die katholischen Orte, wie früher; sie wollen der Willfür des Bischofs überlaffen, eine "gütliche" Recognition zu bezahlen. Die evan-Belifchen Stände ebenfalls, wie früher. Absch. 459, \$ 7. || 194. 1740. Man bleibt allerseits beim vorlährigen Abschied. Absch. 475, § 6. | 195. 1741. Die evangelischen Stände nebst Glarus wollen für bas Placet etwas Firiertes, damit eine Gleichmäßigkeit zwischen den Orten stattfinde; zugleich aber wollen sie auch daffelbe als ein Regale nicht der Pluralität der Stimmen unterworfen wissen. Die katholischen Orte lassen bei dem alten Herfommen und ihren Erflärungen von 1736 und 1737 bewenden. Absch. 484, § 4.

Tanis oder Tugano.

3 n b a l t.

1. Beamte. 196-212.

A. Landvogt.

a. Berzeichniß ber Landvögte.

b. Entichabigung für bie Generalmufterung.

c. Landvogt Alt.

d. Zeitpunct bes Regierungsantritts. B. Gerichtsichreiber.

C. Landschreiber.

D. Landsbauptmann.

2. Spudicat. 213.

3. Decretenbuch, 214-217.

4. Abaug. 218-242.

a. Bon Balente Conti.

b. Bon Bernarbino Statio.

c. Bon Anbrea Statio.

d. Bon Alexander Maberni,

e. Bon Stattbalter Riva.

f. Bon Graf Rusca.

5. Polizeiliches. 243-256.

a. Fifcherei.

b. Dollmetider.

c. Bubrung.

6. Rubicatur: und Competenzconflicte. 257, 258.

a. Mit bem Gubernator in Maifanb.

b. Mit bem Bifchof von Como.

7. Juftigfachen. 259-290.

a. Beurtheilung von Bollbefraubationen.

b. Brocuratoren beim Syndicate.

c. Deutsche Sprache bei ben Sundicateverhandlungen.

d. Fiscale.

e. Teftamente.

f. Entschäbigung bes Erebitors für bie Reifefoften.

g. Entscheidung bes Lanbichreibers bei innestebenben Stimmen.

h. Appellation.

i. Chebruch.

k. Recurs an bie Orte.

8. Lebenjachen, 291-295.

9. Poftwefen, 296-324.

10. Strafenfachen. 325.

11. Bollfachen. 326-336.

a. Bollverleibung.

b. Boll an ber Trefa.

12. Rriegefachen. Werbung, 337.

13. Kirchliches. Recognition bes Erzpriesters wegen bes Placel. 338-343.

14. Stifte und Rlöfter im Fleden Lauis. 344-349.

a. Frauenflofter, von Giov. Pietro Conti gestiftet.

b. Comascercongregation.

c. Rlofter ber Benedictinerinnen von St. Catharina.

d. Franciscanerflofter.

15. Locales, 350-370.

Fleden Lauis.

a. Spital.

b. Marft.

c. Guit.

d. Sochobrigfeitlicher Balaft.

16. Perfonelles. 371-378.

1. Beamte.

A. Landvogt.

a. Bergeichniß ber Landvögte.

1712. Freiburg. Sans Jafob Joseph von Alt.

1714. Bern. Emanuel Gros.

1716. Schwyz. Joseph Frang Reding.

1718. Glarus. Johann Balthafar Freuler.

1720. Colothurn. Christoph Anton Dunant.

1722. Lucern. Aurelian Burgilgen.

1724. Unterwalben. Johann Ludwig Alons Luffi. 1726. Bafel. Johann Rudolf Burdhardt.

1728. Schaffhaufen. Johann Rudolf Speifegger.

1730. Bürich. hans Rafpar Drell. 1732. Uri. Franz Joseph Maria Crivelli.

1734. Bug.

Frang Baul Müller. 1736. Freiburg. Frang Fiva.

1738. Bern. Emanuel Gros.

1740. Schwyz. Rarl Rudolf Betichart. 1742. Glarus. Johann Beter Bopfi.

b. Entichadigung für die Generalmufterung.

Art. 197. 1713. Lorenz Anton Weber, gewesener Landvogt zu Lauis, wünscht, daß die Landschaft mocht angehalten werden, ihn, wie foldes seinen Borfahren auch zu Theil geworden, für die bei der Generalmufterung

gehabte Mühe mit 150 Filippi zu entschädigen. Der Antrag wird zur Inftruction auf nächstes Syndicat in den Abschied genommen. Absch. 39, § 15.

c. Landvogt Allt.

Urt. 198. 1714. Die Gefandten der fatholischen Orte, mit Ausnahme deffen von Freiburg, finden, daß Landwogt Alt bei mehrern Bergleichen namhafte Miffethaten zu gering "angesehen", bei andern Borfallen sein richterliches Amt nicht beobachtet, ja fogar in Sachen ber Maria Anna Serona feinen Gid übersehen habe. (Ge werden fieben Falle jur Begrundung biefer Beschuldigungen aufgeführt.) Jene Gefandten wollen deshalb die Kammerrechnung nicht genehmigen, den Landvogt strafbar erklären und, namentlich weil berselbe gerade bamals sehr frank war, den Obrigkeiten die Bestrafung vorbehalten. Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wollen aber wegen ber Krankheit bes Landwogts nichts erkennen, sondern die Sache lediglich ben Dbrigfeiten vortragen. Freiburgs Gesandter erflart, daß laut Ortostimmen von 1663 und 1664 an ben gemachten Bergleichen feine Aenderung vorgenommen werden durfe, und protestiert dagegen, daß jest gegen ben Landvogt etwas vorgenommen werde. Dagegen wird von den andern Gefandten das Recht in Anspruch genommen, den Landvogt über die Bergleiche zur Rede zu stellen. Absch. 51, § 11. || 199. 1715. Der Gesandte Treiburgs beschwert sich inftructionsgemäß über die im letten Abschiede enthaltenen ehrverletzenden Ausdrücke gegen den seither verstorbenen Landvogt Allt, durch welche namentlich auch dessen Berwandtschaft sich berlett fühle, und trägt darauf an, jene Ausdrücke aus dem Abschiede und dem Protocolle auszustreichen. Zurich ftimmt bafür, daß bas Geschäft, weil Alt nicht mehr habe einvernommen werden fonnen, "todt und ab sein foll". Fur Durchstreichung im Protocoll fann es nicht stimmen, weil der Richter, der bei Ehr und Giden babei gesessen, dadurch angegriffen wurde. Die sich Beschwerenden mögen an die Orte recurrieren. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug laffen es bei den Antwortschreiben ihrer Stände an Freiburg bewenden. Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sind ber Ansicht, bag alles, was voriges Jahr in Dieser Sache auf dem Syndicate verhandelt worden, für null und nichtig anzusehen sei, da Allt nicht habe verhört werden können, und daß es demnach aus Protocoll und Abschied gestrichen werden solle. Der glarnerische Gefandte, ohne Inftruction, referiert. Absch. 67, § 8. || 200. 1716. Es finden fich fieben Stimmen, welche bem Begehren bes Oberft Joseph Protasius von Alt, Sohn bes verstorbenen Landvogts Alt, daß die im Abschied und im Protocoll von 1714 enthaltenen verletzenden Worte möchten ausgestrichen werden, willfahren wollen. Absch. 85, § 6. | 201. 1717. Es wird beschlossen, jene den Landvogt Alt betreffenden Worte durchzuftreichen, so daß sie dessen Ehre und der Familie zu keinem Nachtheil gereichen. Die Gesandten von Uri und Unterwalben, instruiert, mit dem Beisage "aus Gnaden" zuzustimmen, wollen diesen Beisag unter Natificationsborbehalt fallen lassen. Basel ist der Ansicht, daß jene Stelle im Abschied und Protocoll von 1714 nicht mit der beber durchgestrichen werden solle, sondern daß es genüge zu bemerken, daß sie aufgehoben sei. Absch. 109, § 4.

d. Zeitpunct des Regierungsantritts.

Art. 202. 1732. Nachdem Landvogt Drell den Richterstab schon aufgegeben und sein Nachfolger den 16. August beeidigt worden war, erhebt sich die Frage, ob dem neuen oder dem alten Landvogt die Regierung bis Bartholomäi gebühren solle. Es wird gut befunden, daß der alte Landvogt den Sessionen des Syndicats beiswohnen und allen davon sließenden Nutzen beziehen und auch nach dessen Beendigung alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Emolumente und Gefälle, sowohl in Civils, als Criminals und Malesizsachen, (bei dessen auch sein Statthalter,) bis Mitternacht von St. Bartholomäi genießen soll. Das gleiche Recht hat dann auch sein Nachfolger Crivelli bis Mitternacht von St. Bartholomäi 1734. (In ähnlichem Sinne war beim

vergangenen Regierungswechsel schon verfügt worden.) Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, die Obrige keiten möchten auch für die Zukunft diese Verfügung ratificieren. Absch. 344, § 3. || 203. 1733. Obige Verfügung wird bestätigt. Absch. 358, § 3.

B. Gerichtsschreiber.

Art. 204. 1725. Obwohl die Mehrzahl der Gesandten erkannt hatte, daß der Gerichtsschreiber Freuler dem Flecken Lauis das Biganale und die jährliche Austage auf die Feuerstatt zu zahlen schuldig sei, so protestiert der Gesandte von Glarus doch dagegen. Absch. 235, § 13. [Im Lucernereremplar.]

C. Landichreiber. Art. 205. 1733. Den Orten wird vorgeschlagen, dem durch Alter und Krantheit geschwächten gand ichreiber in der Person des Canglers Freuler einen Substitut gu geben, welchen jener gu belohnen habe. Die Drte follen ihren Entscheid einige Monate vor nachstem Syndicate Burich einsenden. 216fcb. 359, \$ 12. 206. 1735. Die Gefandten von Glarus, Bafel, Freiburg und Solothurn willigen gwar gu ber Gubftitution bes Statthalters Girolamo Maderni an die Landschreiberei zu Lauis ein, verlangen jedoch, daß nach beffen Absterben von ben Orten felbft ein andrer Substitut gewählt werde. Abich. 396, \$ 6. | 207. 1736. Bern und Bafel laffen es bei ber Ernennung des Maderni jum Landichreiber bewenden, boch tragen fie barauf an, daß auf deffen Absterben den Orten vorbehalten fein foll, einen andern nach ihrem Gutfinden zu mahlen. Go lothurn besteht darauf, daß, wenn Maderni sterben follte, bevor ber junge von Beroldingen im Stand mart Die Landschreiberei zu versehen, die Gräfin Turcona den Orten zwei Gubjecte vorschlagen soll, um einen barant ju erwählen. Schaffhausen verlangt, daß die Grafin Turcona bei den Orten um Bestätigung der Ernennung Madernis einfomme. Abich. 412, § 4. || 208. 1737. Die Gefandten laffen es einstimmig bei ber Gub ftitution des Maderni bewenden; jedoch wird beigefügt, daß, wenn derfelbe vor der Majorennitat eines Der jungen von Beroldingen fterben follte, von der Gräfin Turcona oder von demjenigen, welcher dannzumal bie Curatur haben werde, zwei tuchtige ber beutschen und italienischen Sprache fundige Subjecte bem Syndicate vorschlage, aus welchen bann bas Syndicat einen jum Substitut zu mahlen habe. Lucern und Bug wollen der Berwandtschaft des Landschreibers überlaffen, dem Syndicate ein taugliches Subject vorzuschlagen, falls Maderni vorher sterben follte. Uri glaubt, daß die Grafin Turcona laut der ihr ertheilten Ortostimmen bas Recht habe, ein anderes Subject zur Berwaltung ber Canglei zu erwählen. Schwyz und Unterwalden bleiben bei ihren Ortsstimmen mit bem Beifügen, daß, wenn Maderni sterben follte, fein Substitut ohne Approbation ber Obrigfeiten admittiert werden foll. Glarus schließt fich ber allgemeinen Anficht an, will aber, baß bit Ortsftimmen bem Syndicate vorgewiesen werden. Bafel wie 1736. 216fc. 427, \$ 4. | 209. 1738. 3irid Bern, Freiburg und Solothurn bestehen darauf, daß, wenn Maderni ftirbt, bevor einer ber jungen von Beroldingen im Stande ift, die Landschreiberei zu verwalten, dannzumal ber Curator zwei tuchtige, ber beiben Sprachen fundige Subjecte vorschlagen foll, aus welchen dann vom Syndicat (nach der Ansicht von Glarus und Bafel von ben Orten) ein Substitut zu erwählen fei. Lucern ift ber Meinung, "bag von bem Synbical "eine tuchtige Berson foll vorgestellt werden, und daß dieselbe ein Eidgenoffe oder ein eidgenöffischer Angehöriger "fein muffe." Uri glaubt, daß dem Landammann Befler, Bogt der Gohne des Landichreibers von Beroldingen fel. fraft der ertheilten Ortsstimmen das Recht gebühre, in diesem Falle ein anderes Subject zur Berwaltung ber Canglei zu erwählen. Schwyz und Unterwalden wie 1737. Bug bleibt bei der ber Graffin Turcona ben 9. Marg 1735 der Landschreiberei wegen ertradierten Ortsstimme. Schaffhausen will es auf den Todesfall des Maderni anfommen laffen. Abich. 445, § 4.

D. Landshauptmann.

Art. 210. 1738. Lucern will bem Landshauptmann, Graf Riva, den Borsiß gleich nach dem Landschreiber geben; die übrigen Orte nehmen es ad referendum. Absch. 445, \$ 12. || 211. 1739. Uri bleibt bei seiner Erklärung vom 3. Januar 1739, dahin gehend, daß der Landshauptmann weder Präeminenz, Rang noch Bortritt haben soll; ihm stimmen Freiburg und Solothurn bei. Letteres fügt bei, daß auf andere Weise dem Landvogt, dem Statthalter, den Fiscalen und den beiden Canzlern Schaden verursacht würde. Zürich und Schassigen nehmen die Sache ad referendum. Bern und Basel sinden, daß dem Landshauptmann ein Rang gebühre und wollen ihm den nach dem Statthalter anweisen; Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus bingegen den vor dem Statthalter und den andern Tribunalossicialen, nämlich nach dem Landschreiber und zwar allein in össentlichen Functionen, niemals aber im Civiltribunal; wenn der Landvogt abwesend ist, so sollt der Stattskalter vor dem Landshauptmann die Präcedenz haben. Absch. 459, § 11. || 212. 1740. Jürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Jug, Basel, Solothurn und Schassingen theilen dem Landshauptmann Riva die Präeminenz nach dem Statthalter zu und zwar so, daß in össentlichen Functionen seine Stelle nach dem Landschreiber und Statthalter sin und daß er im Decretenbuche mit der Benennung: Capitano generale della milizia eingetragen werden soll. Uri bleibt bei seiner Erklärung vom 3. Januar 1739, Glarus bei seiner ersteilten Ortsstimme, Freiburg bei seiner frühern Erklärung. Absch. 475, § 10.

2. Syndicat.

Art. 213. 1713. Da die Malzeit zu Bironico, wo die Gesandten vor dem Einritt zu Lauis sich zu versammeln pflegen, ziemlich schlecht bestellt ist und dennoch 45 Kronen koftet, so wird der Antrag gestellt, diesielbe eingehen zu lassen und jedem Gesandten freizustellen, seinen Einritt zu der ihm beliebigen Stunde an St. Lorenzentag, ähnlich wie in Baden, zu Lauis zu halten, in Folge dessen dann das Entgegenreiten des Landsvogts und der Beamten und das Glockengeläute wegsallen würden. Dieser Antrag wird zur Entscheidung der Obrigseiten in den Abschied genommen; der Landvogt hat den Entschluß der Mehrheit den Orten bis fünstige Dstern mitzutheilen. Urt und Glarus wollen es bei der alten Uebung bewenden lassen. Absch. 29, § 9.

3. Decretenbuch.

Art. 214. 1717. Die Gesandten von Bern und Basel tragen auf eine Revision der Decrete an; Basel will dieselbe sosort effectuieren. Die Nothwendigseit einer Revision wird eingesehen, hingegen den h. Obrigsteiten überlassen, die Zeit derselben zu bestimmen. Absch. 109, § 10. || 215. 1723. Zürich trägt auf Anssertigung eines bessern Registers zum Decretenbuch an. Sein Antrag wird dem Abschiede inseriert. Absch. 211, § 12. || 216. 1733. Da eine Deputation der Landschaft Lauis um Unterlassung der unnöthigen Revision der Decrete schaftgenommen habe, so wird die Revision derselben nicht für nöthig erachtet. Bern, Basel und Schafschausen tragen auf Ansertigung eines Materialregisters an, die übrigen Gesandten auf Ansertigung eines alphabetischen. Der Gesandte Schafschausens stimmt nur unter Ratissicationsvorbehalt zur Unterlassung der Revision. Absch. 358, § 2. || 217. 1734. Das durch den gewesenen Landschaftsregenten Gio. Battista Riva und den Gestichtschreiber Balth. Joseph Freuler angesertigte und vom Landvogt revidierte alphabetische Register wird vorsgelegt und gut besunden. Absch. 379, § 5.

4. 21bgug.

a. Bon Balente Conti.

Art. 218. 1712. Die evangelischen Orte beharren barauf, ben Abzug von Balente Conti zu beziehen und protestieren gegen die Majora. Die fatholischen Orte laffen es bei ber durch ihre Ortsstimmen bemfelben et theilten Befreiung vom Abzug bewenden. Bug findet es aber bedenflich, bergleichen Befreiungen zu ertheild Abich. 6, § 1. | 219. 1713. Die Gefandten ber evangelischen Orte beharren instructionsgemäß darauf, Dell Abzug von Balente Conti zu beziehen, ba ber Abzug ein ben Majoren nicht unterworfenes Regale fei, geben ben Landvögten zu Lauis und Mendris ben Befehl, beffen in beiden Landvogteien liegende Effetti und An fprachen zu sequestrieren und zu Gelb zu machen. Die fatholischen Orte laffen es bei ben bem Conti per majora ertheilten Ortoftimmen und der gewährten Liberation bewenden und protestieren fraftigst gegen pit Execution, da bisher nicht durch Majora entschieden worden sei, ob Conti dem Abzug unterworfen sei. Absch 29, § 1. || 220. 1713. Balente Conti beschwert sich bei der fatholischen Tagsagung zu Lucern. Die Ge fandten von Lucern, Uri, Schwyg, Freiburg, Solothurn laffen es bei den von ihren Ständen ertheilten Drib ftimmen bewenden. Unterwaldens und Bugs Gefandte wollen die Beschwerden ihren Principalen vortragen Glarus nimmt fie ad referendum. Abich. 39, § 25. || 221. 1714. Die evangelischen Orte beharren bei ber vor einem Jahr gegebenen Erflärung, protestieren gegen die vom Landvogt Alt verordnete Lediglassung Der sequestrierten Guter Des Valente Conti und behalten sich die Erecution vor. Die fatholischen Orte hingegel persistieren auf ihren Ortsstimmen und der ertheilten Liberation und sprechen die Erwartung aus, daß man fünftig den Valente Conti wegen des Abzugs nicht mehr angeben werde. Absch. 51, § 1. || 222. 1715. Die evangelischen sowohl, als die fatholischen Stände beharren auf ihren frühern Erflärungen; jene behalten sich die Erecution auf beliebige Weise und Zeit vor. Solothurn fügt bei, daß Balente gegen sein Ber sprechen nicht mehr so viel Mittel im Lande haben foll, als für den Abzug erforderlich seien. Absch. 67, § 1. 223. 1716. Die evangelischen Stände protestieren dagegen, daß die Majora für ein hochobrigfeitliches Regalt wie der Abzug eines ift, entscheiden follen, und beharren darauf, daß Balente Conti den Abzug bezahle. Die father lischen Orte hingegen beharren auf ihren Ortostimmen und ber Liberation, "in dem heitern Berftand, baß sauf "der Ortöftimmen Balente in diesen Landvogteien an liegenden Gutern wenigstens 10,000 Kronen besigen foll Absch. 85, § 1. | 224. 1717. Die evangelischen Stände nebst Glarus wiederholen ihre Protestation und fügen bei, daß sie gesonnen seien, auf gut scheinende Weise den Abzug zu beziehen und diefer Sache ein Gnbe zu machen. Die katholischen Gesandten legen gegen dieses Borhaben Protestation ein und wollen ihre Orth ftimmen geachtet wiffen. Absch. 109, § 1. | 225. 1718. Die evangelischen Stände wie früher; fie fügel bei, daß sie um so mehr auf ihrer Erklärung beharren, da Balente Conti sich nach Mailand übergestedelt und daselbst sich verheirathet habe, und sprechen ihr Befremden aus, daß die fatholischen Stände durch die Majora fie verhindern, den Abzug zu beziehen, mahrend die evangelischen Stände im umgefehrten Falle foldes nicht thun, ja den katholischen Orten zum Bezuge noch behülflich sein wurden. Die katholischen Orte, wie frühet. Der Gefandte Unterwaldens läßt zu Handen feiner, gn. Herren in den Abschied fegen, daß Balente Conti 50,000 Thaler aus dem Lande gezogen habe, und ob fie selbigen nichts desto weniger abzugsfrei laffen wollen Absch. 126, § 1. | 226. 1719. Die evangelischen Orte nebst Glarus und die fatholischen Orte sprechen sich wie früher aus. Lucern bemerkt, daß Valente Conti, obgleich zu Mailand anfäßig, doch noch Vicinus voll Lauis sei, seine Steuern, wie andere Bicini, bezahle. Man erachtet für nothwendig, den Obrigfeiten vorzu

tragen, daß nach den Abschieden von 1710, 1711, 1715 Balente Conti wenigstens den Werth von 10,000 Kronen im Lande haben muffe, daß aber seine Güter und seine Guthaben daselbst von geringem Werthe seien. Absch. 142, § 1. || 227. 1720. Dem Balente Conti geben auf dessen Ansuchen die V katholischen Orte, welche ihm den Abzug erlassen wollen, während Zürich und Bern ihn verlangen, ein Schreiben an Freiburg und Solothurn, dieselben möchten auf künstiges Syndicat zu Lauis, wie die übrigen katholischen Orte, instruieren. Absch. 155, § 5.

b. Bon Bernardino Statio.

Art. 228. 1717. Bernardino Statio von Massagno in der Landschaft Lauis war zu Benedig gestorben, batte den größten Theil dem Spitale daselbst, Haus und Güter in der Landschaft Lauis seiner zu Benedig lebenden Schwester, der Gemeinde Massagno 1000 Kronen für eine tägliche Messe vermacht. Ob nun von den in der Landschaft liegenden Gütern der Abzug zu beziehen sei, wird ad reserendum genommen. Absch. 109, \$ 13. || 229. 1718. Zürich, Glarus, Basel und Schafshausen wollen den Abzug von dem in der Landschaft liegenden Hause und den Gütern beziehen, Lucern, Uri, Unterwalden und Freiburg nicht, Bern blos von dem jährlichen Einfommen; der schwyzerische Gesandte, ohne Instruction, referiert; der zugerische will seine Obern berichten, daß bisher von den Gütern nichts verkauft, folglich sein Capital aus dem Lande gezogen worden sei. Absch. 126, § 8. || 230. 1719. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn wollen des Statio zu Benedig wohnende Schwester vom Abzug befreien, es sei denn, daß sie sich mit einem Fremden verheirathe oder ihre in der Landschaft Lauis liegenden Güter und Essetti verkause. Die übrigen Orte aber beharren darauf, daß sie den Abzug bezahle. Absch. 142, § 7. || 231. 1720. Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel und Solothurn bestätigen den Inhalt des vorigen Abschieds.

c. Bon Andrea Statio.

Art. 232. 1719. Die Mehrzahl der Orte hatte ben Robile Andrea Statio vom Abzuge befreit. Glarus ertlärt, daß der Abzug den Majora nicht unterworfen sei, sondern daß es seinen Untheil des Abzugs beziehen werde. Die evangelischen Orte lassen es zu, daß diesenigen Orte, welche den Statio nicht liberiert haben, ihren Antheil am Abzug beziehen mögen. Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn insistieren auf der Befreiung und wollen nichts gegen dieselbe vorgenommen wiffen. Zugs Gesandter, ohne Instruction, nimmt die Sache ad reserendum. Mbich. 142, § 11. | 233. 1720. Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Freiburg und Solothurn verbleiben bei ber bem Andrea Statio ertheilten Abzugsbefreiung. Glarus und Schaffhausen beharren auf ihren Ansprüchen auf benselben. Zürich, Bern, Uri, Basel und Solothurn überlaffen es ihnen, benselben zu beziehen. Die Ge-Sandten von Schwyz und Unterwalden find ohne Instruction und referieren. Absch. 160, § 9. || 234. 1721. Bern, Lucern, Uri, Basel, Freiburg und Solothurn wie 1720. Schwyz und Unterwalden wollen Statio dem Abzugsrecht nicht unterwerfen, weil er feine Guter in dieser Landvogtei verkauft, noch Capital heraus-Bezogen, noch sein Vicinat aufgegeben habe. Zug, Glarus und Schaffhausen beharren auf ihren Ansprüchen an ben Abzug. Absch. 180, § 6. | 235. 1722. Die Mehrheit der Gesandten ist gestinnt, den Abzug von den in ber Landvogtei Lauis von Statio hinterlassenen und dermalen im Besitz von dessen beiden Tochtermannern befindlichen Gütern zu beziehen, ungeachtet dieselben vom letten Syndicat das Vicinat erhalten haben, durch beldes fie vom Abzug befreit worden sind. Die Gefandten Zurichs und Freiburgs remonftrieren, daß bag lette Syndicat mit ebenderselben Gewalt, wie schon früher in gleichen Fällen, das Bicinat conferiert habe, und wenn, wie verlauten wolle, die Nobilità di Venezia mit dem Vicinat nicht bestehen könne, so sei die

1088 Lauie.

Schuld, etwas verlangt zu haben, was nicht zulässig sei, an denen, die es nachgesucht hätten. Der Gesandte von Schwyz ist erbötig, den Theil, den sein Borgänger wegen des Vicinats empfangen, an dem beanspruchten Abzug zu bonisicieren. Absch. 195, § 4. || 236. 1723. Einige Gesandten lassen es bei den von ihren Obern dem Statio ertheilten Ortsstimmen bewenden, andere sinden, daß die Tochtermänner von den "abziehenden" Gütern den Abzug bezahlen sollen. Glarus will den schon 1717 prätendierten und seiner Meinung nach 1721 "gefallenen" Abzug beziehen und dafür das vor zwei Jahren von diesem Nobile wegen des Vicinats empfangent Sesselgeld bonisicieren. Absch. 211, § 11.

d. Bon Alexander Maderni.

Art. 237. 1723. Nachdem Alerander Maderni von Codelago seine Tochter mit 1000 Pfd. Heimsteut an einen Mailander verheirathet hatte, wird von denselben der Abzug verlangt. Da er aber erflärt, daß er die Heimsteuer aus seinen Mitteln, die er auf mailandischem Gebiete besitze, erstattet habe und die Appellation bez gehrt, lassen Schwyz und Freiburg in den Abschied setzen, daß sie zur Forderung des Abzugs nicht gestimmt haben. Absch. 211, § 6.

e. Bon Statthalter Riva.

Art. 238. 1723. Db Statthalter Joh. Bapt. Niva von der Summe, um die er die Herrschaft Mauenset im Lucernergebiete gekauft hat, den Abzug zu zahlen habe, wird zu entscheiden den Obrigkeiten überlassen. Absch. 211, § 7. || 239. 1728. Auf die Erklärung des baslerischen Gesandten, daß sein Stand den Abzug von obigem Kause verlange, wird geantwortet, daß die Landschaft Lauis 1725 und 1726 von der Mehrzahl der Orte Ortsstimmen erhalten habe, in Kraft deren Niva, weil er das Domicil niemals verändere, prätendiere, vom Abzug befreit zu sein. Absch. 285, § 9.

f. Bon Graf Rusca.

Art. 240. 1732. Graf Rusca, Staatssecretär zu Mailand, hatte dem Kloster St. Katharina ein Hauf für 16,700 Pfd. verkauft. Die Gesandten behalten sich, im Fall der Kauf ratissiciert wird, vor, den Abzug zu beziehen, da der Kaufschilling "glaublich" außer Lands gezogen werde. Lucern stimmt nicht bei und beruft sich auf den Abschied von 1722. Solothurns Gesandter ist instruiert, erst dann den Abzug zu verlangen, wein der Erlös außer Landes gezogen, nicht aber wenn er im Land an Güter, Capitalien oder Gebäude angelezt wird. Absch. 344, § 1. || 241. 1733. Durch die Mehrheit der Stimmen wird Graf Rusca von dem Abzug befreit, weil das erlöste Geld zur Bezahlung der väterlichen Schulden angewandt und folglich nicht aus dem Lande gezogen worden ist. Absch. 358, § 1. || 242. 1734. Der Gesandte Schaffhausens behält instructionsgemäß seiner gn. Herren und Obern Rechte für andere dergleichen Fälle vor, in welchen Güter in todt. Hand verkauft werden. Absch. 379, § 6.

5. Polizeiliches.

a. Fifcherei.

Art. 243. 1712. Gegen die 1702 zwischen Brusino und Morcote der Fischergarne halber gemachte Conspendion wird von mehrern Dörfern und Particularen am See Einsprache erhoben. Es wird beschlossen, des wegen an den "Ordinari-Magistrat" in Mailand zu schreiben; man hat aber wenig Hoffnung, daß erfolgende Berbote durchgeführt werden können. Absch. 6, § 10. || 244. 1714. Schon mehrmals wurde überlegt, was in Beziehung auf die schädlichen Fischergarne verordnet werden könnte. Da aber auch mailandischer Sischen ahnliche Berordnungen getrossen werden mussen, so wird gut befunden, neuerdings an den dortigen extraordinären

Magiftrat beswegen zu schreiben. Unterdeffen foll es bei den bisher beobachteten Rufen fein Bewenden haben. Absch. 51, § 12. | 245. 1715. Da feine Antwort von Mailand eingetroffen ift, so läßt man es bei ber zwischen ber mailandischen Gemeinde Brusimpiano und den zur Bogtei Lauis gehörigen Fischern von Morcote 1702 errichteten Berkommniß bewenden, da es nicht billig sei, daß die mailandischen Unterthanen mehr Freiheit haben, als die Landschaft Lauis. Absch. 67, § 9. | 246. 1716. Es wird beschloffen, den erwarteten neuen Gubernator 34 Mailand in einem Schreiben zu ersuchen, daß er den Gebrauch der schädlichen Fischergarne im Lauisersee Unterfage. Unterdeffen foll es bei dem obengenannten Verfommniffe von 1702 verbleiben. Sollte daffelbe von ben mailandischen Fischern nicht gehalten werben, so soll ce benen von Lauis freistehen, mit gleichen Garnen Ju fischen, wie die Mailander. Absch. 85, § 7. || 247. 1717. Auf obiges Schreiben an bas Governo von Mailand hin war von Seite Mailands ein "Ruf" gegen jene schädlichen Fischergarne publiciert worden. Das Syndicat beschließt, daffelbe auch in Lauis zu thun und, wenn mailandischer Seits wieder dagegen gefehlt werde, die Klage mit Beweisen zu unterstützen, da eben früher sich schon oft beiderseitige Unterthanen einverstanden hätten, mit jenen schädlichen Garnen zu fischen. Absch. 109, § 6. | 248. 1725. Obschon von lettem Syndicat erlaubt worden war, mit den bisher verbotenen Garnen zu fischen, da die mailandischen Fischer die desthalb gemachten Berträge nicht halten, so wird boch, da die Fischerei dadurch bedeutenden Abbruch leide, der Landvogt beauftragt, dem Governo zu Mailand Borstellungen zu machen, daß man die nöthigen Berbote an die mailandischen Fischer erlassen möchte. Absch. 235, § 5. || 249. 1726. Der Gubernator zu Mailand Entspricht dem Ansuchen; auf den 5. September foll beiderseits das Berbot publiciert werden. Absch. 250, § 2. | 250. 1727. Der Landwogt wird beauftragt, im Falle die mailandischen Unterthanen dem Berbote nicht gehorden sollten, den Gubernator zu Mailand bessen zu berichten, und wenn keine Abhülse erfolgen sollte, den Ungehörigen der Landschaft Lauis zu erlauben, mit den bisher verbotenen Garnen auch zu fischen. Der Gesandte bon Uri ist instruiert, es bei den alten Ordnungen verbleiben zu lassen. Absch. 269, § 2. || 251. 1728. Da in Betreff der verbotenen Fischergarne von der mailandischen Regierung nichts zu erhalten ist, so wird ben Ungehörigen der Landschaft Lauis einstweilen auch gestattet, mit jenen Tischergarnen zu fischen. Zugleich wird aber, und zwar namentlich von Bern und Uri, darauf insissiert, durch Bermittlung des faiserlichen Ministers in der Eidgenoffenschaft Abhülfe zu erlangen. Absch. 285, § 2.

Black rates and all the b. Doffmeticher, all the repetited like the dataset made there Art. 252. 1719. Zug ftellt den Antrag, man möchte die Dollmetscher, welche die Kaufleute bedienen, in ein Gelübde nehmen und fur den Schaden behaften, welcher in Folge von Mangel an Treue und Aufrichtigkeit entstehe. Absch. 142, § 14. | 253. 1720. Es wird ein Ruf auszufünden beschlossen des Inhalts, daß alle diesenigen, welche an dem Jahrmarft zu Lauis zu dollmetschen gesinnet seien, dem Landvogt ein Handgelübbe abzulegen haben, daß sie die Kausseute mit Treue und Aufrichtigkeit bedienen wollen; im Falle sie das unterlaffen, fo seien fie zu gebührender Correction zu ziehen und gehalten, ben verursachten Schaden zu ersetzen. Absch, 160, § 11. | 254. 1724. Auf dem letten Jahrmarkte von Lauis war durch einen von den Lauiser-Dollmetschern veranlaßten Ruf den Fremden verboten worden zu dollmetschen, wenn sie nicht Bürgschaft gaben. Auf die Beschwerden sowohl jener fremden Dollmetscher, welche das als einen Eingriff in ihre bisherigen Freibeiten ansehen, als der Kaufleute, welche bisher freie Wahl unter den Dollmetschern gehabt hatten, wird besichen, als der Kaufleute, welche bisher freie Wahl unter den Dollmetschern gehabt hatten, wird bes ihlossen, als der Kausteute, welche viviet stete Duge under war, diese Sache in den Abschied zu nehmen, nachdem jener Ruf vom Landvogte schon aufgehoben worden war, diese Sache in den Abschied zu nehmen, jenen Ruf nicht auszufunden und alles bei der alten Uebung zu belaffen. Absch. 225, § 6. | 255. 1725. Die Mehrzahl der Orte erkennt, daß alles bei der alten Gewohnheit, wie vor 1720 verbleiben und

ber Gib ben Dollmetichern nicht ferner "gegeben" werben folle. Unterwalben, Solothurn und Schaffhausen all currieren nicht zur Aufhebung bes Gibes; Unterwalden fügt noch bei, daß der Landvogt wegen "Gebung be Gibes" ein gebührendes Emolument haben follte. 21bich. 235, § 7.

c. Wubrung.

Art. 256. 1735. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, die Gemeinden anzuhalten, daß fie ihre "Ge wöhr" [Wuhre ?] in beffern Stand ftellen. Abich. 396, \$ 7.

6. Judicatur: und Competenzconflicte.

a. Mit bem Gubernator in Mailand.

Art. 257. 1719. Der Gubernator zu Mailand beschwert fich, daß ber Landvogt von Lauis auf be mailandischen Jurisdiction einen mailandischen Unterthan, Giac. Cafina, habe gefänglich anhalten und ball zu Lauis habe einthurmen laffen. Es wird geantwortet, daß diefer Cafina nach beffen eigenem Befenniniff auf dem eidgenöffischen Territorium festgenommen worden fei. Abich. 142, § 12.

b. Mit dem Bifchof von Como.

Art. 258. 1732. In einem Streite des Klofters St. Katharina zu Lauis wegen einer Manth, welche Maderni Namens des Grafen Rusca zur Hälfte ansprach, hatte der Bischof ein Monitorium gegen Maderni, Bater und Gohn, erlaffen, ber Landvogt aber hatte Die fehlbaren Werkleute gebußt. hob das Monitorium auf, so daß dedurch die Rechte der Obrigfeiten unangetaftet blieben, das Syndical Bezeugung reciprocierlicher Freundschaft die über die Werkleute verhängte Buße. Dem Kloster wird der Rau eines Sauses bestätigt; jedoch foll die Bestätigung noch von den Obrigfeiten befräftigt werden. Buriche foll ben Werfleuten noch einen Bufpruch geben. Abich. 344, § 1.

Juftigfachen.

a. Beurtheilung der Bolldefraudation.

Art. 259. 1712. Obgleich voriges Jahr den Zöllnern zu Lauis bei ihrer Inveftitur überlaffen wordelt nach altem Brauch die Zollübertreter zu beurtheilen, so wird jest durch die Majora unter Natificationsvorbehalt beschlossen, daß diese Judicatur einstweilen dem Landvogt gebühren soll, da dieß schon 1708 angeordnet wal und Lucern und Uri ichon voriges Jahr barauf angetragen hatten. Abich. 6, \$ 8.

b. Procuratoren beim Syndicate.

Art. 260. 1713. Es wird zu handen ber h. Obrigfeiten in ben Abschied zu feten beschloffen, es mocht bem Syndicate überlaffen werden, die Angahl ber Procuratoren zu bestimmen und die Bersonen felbft gut nennen, welche vor demfelben die "Sandel führen" follen, damit der Respect gegen die Gesandten als obrig feitliche Repräsentanten um so beffer erhalten werde. Absch. 29, § 11. || 261. 1740. Der Gesandte trägt instructionsgemäß barauf an, es möchte die Bermehrung ber Procuratoren eingeschränkt werben, ba bit große Zahl derfelben der Landschaft schädlich sei, jedoch ohne Nachtheil der bestehenden Procuratoren. Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 475, § 15. || 262. 1741. Wegen divergierender Ansicht und einzelner burch die Berminderung der Fürsprecher möglicher Beise entstehenden Uebelstände wird die Sade nochmals ad referendum genommen. Absch. 484, § 7. || 263. 1742. Bern will die Zahl ber Procuratorel fixieren; die übrigen Gefandten laffen es beim Alten bewenden. Abich. 500, § 4.

c. Deutsche Sprache bei ben Syndicateverhandlungen.

Urt. 264. 1713. Unter Ratificationevorbehalt wird erfannt, daß in Bufunft alle Schriften, beren fich bie Fürsprecher vor dem Syndicate bedienen wollen, in die deutsche Sprache übersett vorliegen sollen. Abich. 29, \$ 12. | 265. 1714. Durch die Mehrzahl ber Stande wird der Beschluß ratificiert. 216fc. 51, \$ 7.

d. Fiscale.

Urt. 266. 1715. Um zu vermeiben, daß bie Fiscale nicht langere Zeit zum Rachtheil bes obrigfeitlichen Rammerintereffes abwesend seien, ftellt ber gurcherische Gefandte instructionsgemäß ben Untrag, bag benfelben verboten sein sollte, in den Orten als Fürsprecher zu fungieren, und das um so mehr, weil die Ortsstimmen ihnen bieg blos vor den Landvögten zu thun gestatten. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 67, § 11. || 267. 1716. Die Mehrheit der Stimmen erfennt, daß jederzeit ein Fiscal zu Lauis bei ber Stelle fich zu befinden habe, der andere aber nur mit Erlaubniß des Landvogts, die ihm ohne Ursache nicht abzuschlagen ift, als Fürsprech bei Appellationen in die Orte sich begeben dürfe. Absch. 85, § 9. || 268. 1719. Der Gefandte Berns hatte 1718 in feinen Abschied fegen laffen, ob den Fiscalen zu gestatten fei, in Sachen, welche gegen das Intereffe der Obrigfeiten find, in die Orte zu fommen und wider dieselben zu "procurieren". Best stellt Bern formlich den Antrag, dieß zu verbieten. Die Mehrheit der Stimmen läßt es aber bei ber bisherigen Uebung bewenden. Absch. 142, § 8. | 269. 1720. Die Mehrzahl der Orte bewilligt, daß die Biscale, wie bisher, in allen vorfallenden Händeln in den Orten "vorsprechen." Dieser Bewilligung ftimmen Burich, Glarus, Basel und Schaffhausen nicht bei und finden es unpassend, daß dieselben in Sachen, welche das Interesse der Orte beschlagen, wider deren Interesse auftreten. Absch. 160, § 6. | 270. 1721. Die Mehrzahl ber Stände stimmt jest wie Zurich, Basel und Schaffhausen im vorigen Jahre. Lucern, Uri, Schwyz und Freiburg wollen es beim bisherigen Brauche bewenden laffen. Glarus modificiert seine Meinung dahin, daß es den Fiscalen nur in ihren eigenen Angelegenheiten und für ihre nächsten Anverwandten "vorzubrechen" bewilligen will. Absich. 180, § 3. || 271. 1722. Unter Ratificationsvorbehalt wird nun folgende Bestimmung aufgestellt: Die Fiscale sind weder in Criminals, Malesis, noch in den die obrigkeitlichen Regalia betreffenden Sachen zu procurieren befugt, auch nicht in denjenigen Civilsachen, aus welchen Criminalia fließen möchten, sondern blos in reinen Civilsachen; wenn es aber ihre eigene Person oder ihre nächsten Berwandten bis in den dritten Grad incl. betrifft, solle es ihnen erlaubt sein, in allen obigen Sachen zu procurieren. Absch. 195, § 2. | 272. 1723. Obige Verordnung wird ratificiert. Absch. 211, § 1.

De lempmer reinenbellen ber bestamente, De gemente, ber bei ber beiter ber beiter Urt. 273. 1717. Der Gesandte von Obwalden hebt hervor, daß in Testamenten oft Blutsverwandte übergangen und für dieselben andere Personen oder Geiftliche eingesetzt werden. Obgleich man den Uebelstand dugiebt, so sieht man doch nicht ein, wie eine Berordnung dagegen gemacht werden könne, da beim Mangel an besondern Landesdecreten für diesen Fall die allgemeinen Rechte zu befolgen seien, welche jedem gestatten, über seine Berlassenschaft frei zu disponieren, wenn er seine heredes necessarii hat. Jedoch wird der Anzug Dem Abschiede einverleibt. Absch. 109, § 11. || 274. 1718. Die meisten Gesandten sind ohne Instruction und nehmen die Sache ad instruendum in den Abschied, außern sich aber wie früher. Berns Gefandter stimmt instructionsgemäß dafür, daß man den geiftlichen Orden blos den zwanzigsten Theil seiner Habschaft zu ver-Machen befugt sein soll. Absch. 126, § 7. | 275. 1719. Unter Ratificationsvorbehalt vereinigt sich bie Mes. Mehrzahl der Stimmen auf folgende Bestimmungen: Wenn in auf- und absteigender Linie keine Leibeserben borhanden sind, so darf an todte Hand blos der vierte Theil vergabt werden. Besteht die "Bermachung" in

137

liegenden Gütern, so haben die Erben diesen vierten Theil in baarem Geld zu bezahlen. Sind aber Ascht denten und Descendenten vorhanden, so darf nicht mehr als der zehnte Theil an todte Hand vergabt werden. Bern und Basel beharren auf dem zwanzigsten Theile. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden wollen es bei der bisherigen Uebung bewenden lassen, nach welcher es sedem beim Nichtvorhandensein von Leibeserben erlaubt was, über Hab und Gut nach Belieben zu verfügen. Absch. 142, § 6. || 276. 1720. Die Mehrzahl der Ort genehmigt obigen Vorschlag. Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Freiburg wiederholen ihre frühere Erklärung-Absch. 160, § 4.

f. Entschädigung des Creditors für Reisekoften.

Urt. 277. 1720. Bern findet es unbillig, daß nach den Decreten ber Landichaft Lauis ber Debitor nicht verpflichtet ift, den Creditor fur die Reifefosten, welche er hat, um feine Forderung zu erhalten, zu entschädigen wahrend bieß in ben Orten ber Fall fei. Solothurn und Schaffhausen pflichten Bern bet. Abfch. 160, § 13. 278. 1721. Man ift nicht gefinnt, wider die Bestimmungen der Decrete etwas zu erkennen; gleichwohl aber foll es jedem Orte freistehen, Das Gegenrecht zu üben. Abich. 180, § 7. | 279. 1722. Es wird für III billig erachtet, daß Uniprecher, welche, um ihre Uniprache geltend zu machen, nach Lauis reifen muffen, tein Entschädigung für die Reisekosten erhalten. Das darauf bezügliche Decret wird zur Erläuterung burch bit Dbrigfeiten in den Abschied genommen. Absch. 195, § 5. | 280. 1723. Unter Ratificationsvorbehalt mit folgende Bestimmung entworfen: Wenn jemand aus ben regierenden Orten wegen "Beziehung feiner Unsprache" nach Lauis zu fommen oder zu schicken bemüßigt ift, so foll ihm von der Abreise von Sause bis zu seinet Rückfunft nach geschehener rechtlicher Intimation täglich ein halber Thaler bezahlt werden, wenn er ein Fuß ganger ift; wenn er aber Standes halber ju Pferd oder mit Dienern reifen muß, fo wird bem gewohnlichen Richter überlaffen, die Koften zu tarieren. Die von den zugewandten Orten und die Fremden follen eint Attestation ausweisen, wie es in ihrem Lande in folden Fällen gehalten werde, damit man ihnen das Gegented angebeihen laffe. In Betreff ber Unterthanen ber Landichaft lagt man es bei bem vorhandenen Decrete und ber bisherigen Uebung bewenden. Der zugerische Gesandte hat die Instruction, daß feine Bergutung ber Reife foften angesprochen werden fonne, wenn die Unforderung richtig fei, wohl aber, wenn fie illiquid fei. 211, § 3. | 281. 1724. Dbige Berfügung wird ratificiert mit ber Modification, daß die Entschäbigung für einen Fußganger auf 31/2 Mailanderpfund fur den Tag angesest wird. Bug, wie früher. 216fch. 225, § 1. g. Enticheidung Des Landidreibers bei inneftebenden Stimmen.

Art. 282. 1722. Der Gesandte von Bern stellt, nachdem der Landschreiber zweimal bei innestehenden Stimmen für Aufhebung der Strafe entschieden hatte, den Antrag, daß derselbe bei innestehenden Stimmen in Appellationen nicht mehr die Besugniß haben soll, den Ausschlag zu geben; der Landschreiber macht dagegen Borstellungen und wünscht Aufrechterhaltung seiner Prärogative. Absch. 195, § 10. || 283. 1723. Die Mehrheit der Stimmen läßt es bei der bisherigen Uebung bewenden, nach welcher der Landschreiber "daß Mehr zu machen" besugt sei. Dem Gesandten von Solothurn, welcher nach der Berechtigung dazu fragt, ant wortet der Landschreiber, daß seine Borsahren dieß geübt hätten. Absch. 211, § 9.

h. Appellation.

Art. 284. 1724. Auf Berns Antrag wird den Obrigfeiten vorgeschlagen, zu verordnen, daß in Givilfachen von den Landvögten nicht an das Syndicat appelliert werden folle, wenn der Proces weniger als 50 Kronen betreffe, und von den Syndicaten nicht an die Obrigfeiten bei einer geringern Summe als 100 Kronen. Albsch. 225, § 8. | 285. 1725. Die Mehrheit entscheidet, daß es bei der alten Uebung sein Bewenden habe,

nach welcher in Civilhandeln bei einer Buße unter 50 Kronen feine Appellation vom Syndicate an die Obrigfeiten gelangen könne, wohl aber für jegliche Summe von dem Landvogte an das Syndicat. Absch. 235, § 3. i. Ehebruch.

Art. 286. 1731. Um den überhand nehmenden Chebrüchen zu steuern, wird unter Natissicationsvorbehalt verordnet, daß fünftig die Buße für das erste Mal nicht weniger, als die in den Decreten bestimmten 10 Kronen betragen soll; Zahlungsunfähige sind einzuthürmen und zehn Tage mit Wasser und Brod zu ernähren oder neben das Halbeisen zu stellen. Absch. 329, § 2. || 287. 1739. Der Gesandte von Zug trägt darauf an, daß der Landvogt verbunden sein soll, von zweiten und dritten Chebrüchen die moderierte durch die Decrete bestimmte Geldstrase ohne Nachlaß einzuziehen und zu verrechnen, und wenn einer Armuths halber sie nicht zahlen könne, dafür eine billige Leibesstrase eintreten zu lassen. Der Antrag wird ad reserendum genommen. Absch. 459, § 16. || 288. 1740. Dem Landvogt wird der Beschl ertheilt, bei Chebrüchen genau nach den Decreten zu bersahren und im Fall großer Armuth über die Fehlbaren Einthürmung oder Leibesstrasen zu verhängen. Freisdurgs Gesandter ist der Meinung, daß dem Landvogt überlassen sein soll, die Strase nach Umständen zu moderieren. Absch. 475, § 13.

k. Recurs an die Drte.

Art. 289. 1731. Es wird verfügt, daß, wenn die Landschaft Lauis oder Particularen mit Supplicationen an die Orte recurrieren, dieselben in deutscher Sprache abgefaßt sein sollen. Diese Berfügung ist durch einen Ruf auszufünden. Absch. 329, § 5. | 290. 1732. Die in obigem Sinne erfolgte Erida (es wurde den Fehlbaren noch mit 10 Kronen Buße gedroht) wird einmuthig gut befunden. Absch. 344, § 5.

8. Lebenfachen.

Urt. 291. 1712. Wenn bis gegen Reujahr das Placet der Erlösung der Tafellehenguter [bes Bischofs bon Comol von Rom nicht eintreffen werde, so soll ber Landvogt der Sachen Beschaffenheit in die Orte bes tichten, welche dann das Gebührende verordnen werden. Die evangelischen Gesandten "fassen die unmaßgebs lichen Gedanken", daß alsdann die Lehenträger das im Katharinenklofter zu Lauis beponierte Geld erheben mogen. Abich. 6, § 2.9) | 292. 1713. Da in Betreff der Erhebung der Lehen des Bischofs von Como teine Hoffnung mehr übrig ist, das Placet von Rom zu erlangen und die Deputierten der Lehenleute angelegentlich bitten, ihnen zu gestatten, das im Kloster St. Katharina zu Lauis hinterlegte Geld zu erheben, und daß man bestimmen möchte, wie sie sich bei vorfallenden neuen Belehnungen zu verhalten haben, wird ihnen die Ethebung jenes Geldes erlaubt und zugleich erfannt, daß bei neuen Investituren es bei der 1671 verbefferten und 1703 bestätigten Investitur sein Bewenden habe, und daß, wenn gegen dieselbe dem Lehenträger etwas dugemuthet werden sollte, der Landvogt ihnen Hulfe leisten werde. Bern ift der Meinung, daß es ganzlich bei bem Austauf besagter Leben bleiben follte, wobei seine gn. Herren Die Lehenträger zu schüßen gesinnt leien. Absch. 29, § 2. | 293. 1714. Die Vicarii Foranei des Bischofs von Como halten darum an, bag ben Lehenträgern befohlen werden möchte, sich nach der alten Investitur investieren zu lassen, ba die 1671 Corrigierte Investitur vom Bischofe nie approbiert worden sei. Die Lehenträger erklaren, mit dem Bischof keinen Streit anfangen zu wollen, und überlaffen die Sache dem Syndicate. Rachdem auf dreimalige Ausrufung niemand sich gemeldet hatte, welcher dem Begehren des Bischofs sich widersetzte, wird

⁹⁾ Unm. Später geht dem Landvogt durch Bermittlung des Bischofs von Como der Bericht von Rom zu, daß wenig Hoffnung für bas Placet vorhanden sei.

per majora erfannt, daß fünftig die Lehenträger nach der alten Investitur die Lehen empfangen sollen mit Borbehalt der obrigseitlichen Rechte, und daß die Lehen nicht todten Händen, sondern den Unterhanen der Orte übergeben werden. Die bernerische Gesandtschaft will instructionsgemäß die Unterhanen bei der investitura correcta von 1703 schüßen; serner versieht sie sich auch nicht zu dem von den Lehenträgern dem Bischof zu schwörenden Eide und erkennt in des Bischofs Rechten nur die eines Lehenträgern dem Bischof zu schwörenden Eide und Landesherrn an. Sie verlangt, daß ihre Meinung dem Abschiede beigespüt werde. Absch. 51, § 2. | 294. 1715. Da in dem Eide der Lehenträger des Bischofs von Come einiges Bedenkliche enthalten ist, wird derselbe dem Abschiede beigelegt; im Uedrigen läßt man es deim vorigen Abschiede bewenden. Absch. 67, § 2. | 295. 1716. Der Eid der bischöflichen Lehenträger erweckt zwar einigt Bedenklichseiten; dennoch will man es auch in Ansehung der letzten Clausel: et hoc sine præjudicio omagii el sidelitatis deditæ illustrissimis dominis nostris bewenden lassen. Bern ist der Ansicht, man sollte bei der 1671 corrigierten und 1703 bestätigten Eidesformel bleiben; Freiburg, daß die Worte: venia cum armis et sine armis gestrichen werden sollten. Absch. 85, § 2.

9. Poftmefen.

[Ratholifde Orte: Art. 297, 299, 302.]

Art. 296. 1712. Die Mehrzahl ber Gefandten findet, daß ber Poftbirector zu Lauis, ba die Poft ein Regale sei, von allen regierenden Orten Bewilligung erhalten soll und Bürgschaft zu leisten habe. Burich Gesandtschaft, ohne Inftruction, behalt ihres Standes Rechte vor und protestiert wider alle Neuerungen, welcht vorgenommen werden fonnten, bevor fie ihrer Obrigfeit Bericht abgestattet habe. Absch. 6, \$ 5. || 297. 1713. Anna Maria Serona [Sarona] beflagt fich wegen ihrer Entsetzung vom Postamte. Die Landschaft Lauis mit aufgefordert, Bericht zu geben, mit was fur Recht oder Freiheit Die Gerona ihre Particularpost errichtet habt. Absch. 39, § 16. || 298. 1713. In Betreff Des Postwesens lauten Die Inftructionen insgemein Dahin, pas daffelbe ein gemeines fammtlichen XII Standen zustehendes Regale fei, und daß Zurich und Bafel befmegen fein Borrecht vor ben übrigen Standen ansprechen fonnen, zumal ba hinfuro das Bostamt gemeinsam vergebel werde, der Uebernehmer von allen XII Ständen abhange und beeidigt werde und wegen der Caution und bei Briefporto's die nothigen Borfchriften von denfelben erhalte. Zurich und Bafel aber feben die Boft nicht für ein Regale an, da die Bunde einem jeglichen freien Sandel und Wandel gestatten, und eröffnen, daß sie gerade Damit umgehen, nach altem Herfommen einen ehrlichen Postcommis in Lauis get bestellen, welcher Den mit regierenden Orten den gebührenden Respect erweisen und bei ihnen den Consens einholen solle; für Die ihn reciprocierlich zugesendeten Baaren und Geldpaquets habe er Burgschaft zu leiften, für die Briefe, meil biefelben nicht einregistriert werden, nicht. Im Uebrigen stehe es jedem Orte frei, eine Bost durch die Giogenoffenschaft gehen zu laffen, so daß alfo diese beiden Stände fein Borrecht ansprechen. Absch. 29, § 4. | 299. 1714 In Betreff best ftreitigen Postwesens zu Lauis sind die fatholischen Orte der Ansicht, daß, wenn Zurich und Basel ihre eigenen Boten nach Lauis schicken und dort einen Agenten haben, der ihre Briefe in Empfang nehme und weiter befördere, man ihnen dieß nicht verweigern fonne; ebensowenig, wenn dieser Agent auch andere ihm anver traute Briefe übernehme, und wenn die Landschaft einen Boten nach Mailand und gurud gehen laffen wollt. tendiert werde, daß niemand sowohl von I. Orten als Particularen feine Boten mit Briefen schiefen moge, in welchem Falle es ein obrigfeitliches Regale ware". Die von Basel und Zürich mit dem Postamte von Mai land geschlossenen Concordate wegen Berfendung der Briefe und Hinterhaltung der suspecten seien, so lange sie

ebenfalls in jener Form und nicht zur Privation Anderer errichtet worden, ben mitregierenden Orten nicht nachtheilig. Wenn Mailand nichts Anderes begehre, als daß ein vertrauter Postverwalter angestellt werde, fo tonnten Berhandlungen mit Mailand barüber wohl gestattet und die Berhandlungen benjenigen überlaffen werden, welche bermalen die Boten laufen laffen; ber Poftverwalter moge auch Burgschaft geben. Endlich wird Beichwerde darüber erhoben, daß die Boft nach Stalien und Frankreich in den Sanden der Protestierenden fei, und ber Wunsch ausgesprochen, Dieselbe möchte so eingerichtet werden, daß auch die Katholischen Theil baran hatten, ebenso daß die eidgenössische Cassette in Mailand wieder mochte errichtet werden. Absch. 45, § 5. 300. 1714. Es waren Rlagen von Seite des frangofischen und spanischen Ambaffadors gegen die Boftver-Walterin Serona in Lauis, welche Die Briefe nach Mailand fpedierte, eingelaufen; fie wurde von den regierenden Orten durch Stephano Grofft erfest. Das mailandische Governo will die Serona beibehalten. Die XII Dite beflagen fich auf der Tagfagung zu Frauenfeld darüber, daß fie feiner andern Berson die Poftwerwaltung geben durfen, als einer die dem mailandischen Governo genehm sei, "da boch ein jeder Souverain in feinem Gebiet, was ihm gefällig, ordinieren fonne". Rachdem nun neue Rlagen gegen die Gerona eingelaufen, foll über bas Gebirg instruiert werden, daß gegen dieselbe ein Prozeß eingeleitet werde und man sich mit Mailand über einen Postverwalter verständige. 216sch. 46, \$ 6. | 301. 1714. Zurich giebt zu, daß das Bostwesen ein allen XII Ständen guftandiges Regal fei, jedoch mit dem flaren Borbehalt, daß das faufmannische Directorium zu Zurich wegen seines Commerciums mit Stalien einen Bostcommis in Lauis unabhängig, bie schon seit mehr als hundert Jahren, haben könne, was auch "in begebenden Fällen" von Basel prätendiert wird. Die übrigen Gefandten find der Ansicht, daß die Bestellung eines solchen Commis von allen Orten abhange, daß auch das Postwesen mit der mailandischen Regierung seiner Zeit gemeinsam eingerichtet werden follte. Burich beharrt auf feiner Ansicht. Abich. 51, § 4. | 302. 1715. Auf der fatholischen Conferenz Bu Lucern fommt auch die Boft zu Lauis zur Sprache. Es wird aber "nicht gefunden, daß etwas zu erheben fein wurde". Abich. 58, \$ 9. | 303. 1715. Zurich und Bafel sprechen sich wie 1714 aus und fügen bei, daß es allen XII Orten freistehe, in Lauis einen Particularcommis anzustellen. Die übrigen Stände stimmen bei, jedoch mit dem Borbehalte, daß der anzustellende Commis dem Syndicate zur Genehmigung prasentiert werden muffe. Der glarnerische Gesandte nimmt die Sache ad referendum. Absch. 67, § 4. || 304. 1715. Mailanbischerseits wird die Liberation des Giov. Serona verlangt, in Folge bessen man sich zu Wiederherltellung der Poft zu Lauis und zu Ernennung eines beiberseits beliebigen Postmeisters erbietet. Bur Berstellung der Bost ist man bereit alles Gedeihliche beizutragen, aber in die Liberation des auf Befehl der Orte bannifierten Serona wird nicht eingewilligt, die Sache wird aber zur Disposition der Obrigfeiten in den Abichied genommen. Absich. 68, § 3. | 305. 1716. Zürich und Bafel wie früher. Die übrigen Gefandten find ber Ansicht, daß Zurich und Basel ohne Benachtheiligung ber Rechte ihrer Obrigfeiten in Lauis einen Boftverwalter ernennen fonnen, wenn berfelbe nur vom Syndicate bestätigt werde; gleichmohl aber foll ein allgemeiner Bostverwalter ernannt werden, welcher die Briefe aller Orte auf beren Begehren zu spedieren habe. Mbsd. 85, § 3. | 306. 1717. Zürich und Basel geben zu, daß die Post zu Lauis ein gemeines hochobrigfeitliches Regale sei, aber daß jeglichem Orte frei stehe, einen besondern Bostverwalter für seine eigenen Briefe zu beftellen; sie insistieren darauf, daß ihnen nach mehr als hundertjähriger Uebung freistehe, einen Postcommis ohne fernere Bestätigung bes Syndicats anzustellen. Die übrigen Gefandten bringen auf bessen Bestätigung burch das Syndicat. Solothurn will, daß, wer auf dieses Amt aspiriere, vom Syndicat ernannt werden solle. Der Gesandte von Glarus, ohne Inftruction, referiert. Zurich und Basel protestieren nochmals gegen die Ge-

nehmigung burch bas Sundicat. Abich. 109, § 2.1 || 307. 1725. Der Gefandte von Bafel ftellt inftruction gemäß den Untrag, daß alle obrigfeitlichen an die Landvögte abgehenden Schreiben tarfrei fein follen, ferne daß Bafel fich das Recht vorbehalte, ein Poftburau und einen Commis in Lauis zu bestellen. Der Gefandt von Burich antwortet, daß er bei bem Boftbirectorium ju Burich bereits die Taxfreiheit folder Schreiben auß gewirft habe. Den zweiten Bunct will er feinen Dbern ad instruendum hinterbringen. Abich. 235, § 10. 308. 1726. Bafel infiftiert auf der Unftellung eines Poftcommis von feiner Geite und behalt feinem Stand bas Recht bagu vor. Die übrigen Gefandten behalten ihren Obrigfeiten baffelbe Recht vor. Der gurcherifde Befandte ift ohne Inftruction; wie er aber ben übrigen Ständen ihre Rechtsamen freundeidgenössisch gonnt, fo behalt er auch feinen Dbern beren "Befugfame" vor. Abich. 250, § 9. | 309. 1726. Die Landichaft Laufe beflagt fich, daß das Poftamt zu Mailand gefinnt fei, die Angehörigen von Lauis dazu anzuhalten, baf fi fünftig ihre Briefe und Sachen, welche fie in bas Mailandische schicken, burch bie ordinare Boft versendell follen, während von alten Zeiten her eigene Meffagers und Fußboten ihren im Mailandischen arbeitenden Leutel Das Benothigte von Saufe überbracht haben, fo daß fie in Mailand zu brei Konigen eine eigene "Brieftruchen" gehabt hatten. Ferner führt fie Befdwerbe, daß ber Postcommis Gerona von ber von Burich vorgeschriebenen Bostordnung und Tare abweiche. Es wird wegen des ersten Bunctes an den Gubernator ju Mailand ge fchrieben und mit bem faiferlichen Plenipotentiarius gerebt; in Betreff bes zweiten Bunctes follen Die Gefandtel über bas Gebirg inftruiert werden, bag er unter Androhung der Berbannung bei der Ordnung bleibe und fid auch nicht in den Handel wegen der Fußboten einmische. Abich. 245, \$ 8. | 310. 1726. Auf Die an Die Borgefesten der Landichaft ergangene Aufforderung, vor dem Syndicate zu ericheinen, wenn fie Rlagen gegen ben Postverwalter Johann Amadeo Serona hatten, erscheint niemand. Burichs und Basels Gesandte erflaren nun, daß das Bergangene demfelben an feinen Ghren unschädlich fei, und daß ihm deswegen nichts "zugesucht" werden folle. Schaffhausens Gesandter verlangt, daß man fich erkundigen möchte, ob die auf ber Tagfahung gu Baben vorgebrachten Rlagen Grund hatten, und laßt fein Begehren dem Abschiede beifugen. Albich. 250, \$ 8. 311. 1727. Die Gefandten von Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen ftellen inftructionegemäß Dit Anfrage, ob die 1726 gu Baden gegen ben Postdirector Serona von ber Landschaft vorgebrachten Rlagen "fub fiftiert" feien. Konnten die Klagen bewiesen werden, fo mochte man Correction eintreten laffen. Die Debraabl Der Gefandten ift inftruiert, Diefes Geschäft, infofern niemand flage, ruben zu laffen. 269, \$ 5. 312. 1728. Auf Die Rlage Des urnerischen Gefandten, daß Postdirector Serona für franfierte Briefe sich Die Tare bezahlen laffe, infimuiert ber Gefandte von Zurich demfelben ernstlich, sich an die Ordnungen gu halten Bei diesem Anlaffe erklart die Mehrzahl der Gefandten, daß ihre gn. Herren fich das Postregale besternagen vorbehalten. Abid. 285, § 4. | 313. 1730. Auf Anhalten der Landichaft Lauis wird an ben Gubernator zu Mailand und ben Principe Melzi wegen einer zu besorgenden für die Landschaft nachtheiligen Reuerung in dem Botenwesen geschrieben. Absch. 317, § 6. | 314. 1733. Der Gefandte Zürichs eröffnet, Daß im Mamen ber Landschaft Lauis mit dem Postamt zu Mailand tractiert worden sei, die lettere forensi an Die Laufferpost zu ziehen, zu welchem Zwecke 4 Kreuzer Briesporto mehr für eine Unze anerboten worden seien. Die Gefandten halten bieß ben Borgefetten ber Landschaft vor; Diese aber gestehen Dieses Unternehmen nicht ein mit bem Beifügen, bag, wenn es auch geschehen mare, die Landschaft feinen Tehler begangen hatte, ba fie von ber Mehrzahl ber Orte 1722 Ortsstimmen erhalten hatte, burch welche die lettere forensi ber Landschaft 311 erfannt wurden. (Diefe Ortoftimmen waren aber bis auf die schwyzerische nicht mehr im Original vorhanden.) Die fatholischen Gesandten erfennen per majora, daß die Landschaft bei ihren alten Gewohnheiten im Bof

wefen zu verbleiben befugt fei, ihre beanspruchten Rechte ausüben fonne und von bem Borwurf, gegen Die hochobrigfeitlichen Regalien gehandelt zu haben, frei fein folle. Der Gefandte von Burich erbietet fich gu beweisen, was die Borgesetten der Landschaft in Abrede stellen; was aber die Ortostimmen anlange, so nehme et bie Cache protestando ad referendum, weil dieselben nur auf einseitigen Recurs ber Landschaft Lauis ettheilt, die 1719, 1720, 1721 gu Stande gefommenen Syndicatobecrete gu Bunften ber Unterthanen caffiert worden seien, und weil in Sachen der Regalien die Pluralität der Ortostimmen "nicht wohl fonne observiert" werben. An lettern Grund schließen sich auch die andern evangelischen Gesandten protestando an und beharren darauf, daß die Sachen in Ansehung der lettere forensi in statu quo gelaffen werden, und daß die Ere-Cution ber mehrern Ortsftimmen suspendiert bleiben foll, bis die hohen Obrigfeiten davon benachrichtigt fein wurden. Abich. 358, § 7. | 315. 1734. Auf Die Rachricht Des gurcherischen Gesandten, daß Die Communitat zu Lauis sich angemaßt habe, die lettere forensi zu spedieren und sich in Tractate mit dem Postamte Mailand einzulaffen, mahrend dieß dem obrigfeitlichen Regale angehore und diefes nicht durch die Majora bergeben werden fonne, wird beschlossen, die Sache vor das Syndicat zu Lauis zu bringen. Unterdessen bleibt jedes Ort bei bemjenigen, was es dem Landwogte und der Communitat deswegen geschrieben hat. Absid). 365, § 15. | 316. 1734. Burich wiederholt seine frühere Erflärung; die fatholischen Orte lassen 18 neuerdings bei ihren 1722 ertheilten Ortsstimmen bewenden. Zurich protestiert und nimmt die Sache ad referendum; die evangelischen Orte schließen sich ihm an; die fatholischen Gesandten legen eine Gegen-Protestation ein und insistieren auf der Execution ihrer Ortsstimmen, nach welchen die Landschaft Lauis in Ausübung ihres alten Possesses fortfahren fonne. Abid. 379, \$ 3. | 317. 1735. Die Gesandten bleiben binfichtlich der lettere forensi auf ihren frühern Ansichten. Der glarnerische Gesandte nimmt bie Sache ad referendum, der basterische pratendiert Dieses Postregale als ein obrigfeitliches Recht, das feinem durch Ortsstimmen könne genommen werden. Bern beharrt darauf, daß "die widrige Erfanntniß, welche die katholischen Orte voriges Jahr von sich gegeben, aufgehoben werde", widrigenfalls es protestiere. Gegenprotestation von Seite der fatholischen Orte. Auf eine Anfrage, was unter den lettere forensi verstanden werde, antwortet der zurcherische Gefandte, daß es diesenigen Briefe und Gegenstände seien, welche bon der Landschaft Lauis weiter als Mailand persandt werden und folglich daselbst der foniglichen Post übergeben werden muffen, und umgefehrt alle diejenigen Briefe, welche aus ganz Italien auf der Post zu Mailand ankommen und nach Lauis gehören, welche Gattung von Briefen 1719, 1720 und 1721 einhellig als dem hochobrigfeitlichen Bostamt zugehörend anerkannt worden seien. Alle andern Briefe der Landschaft Lauis, welche nicht weiter als Mailand oder in das Mailandische gehen und zu Mailand nicht auf der königs lichen Bost abgegeben werden muffen, sondern von Particularen abgeholt oder Fußboten übergeben werden, lowie diejenigen, welche von Mailand oder aus dem Mailandischen durch Tußboten oder Particularen nach der Landschaft Lauis gebracht werden, seien bis dahin niemals vom hochobrigfeitlichen Postamt angesprochen worden. lebrigens werde auch für diese Briefe, wenn sie durch die hochobrigkeitliche Post gehen, nicht mehr bezahlt, als wenn fie durch Fußboten spediert werden. Absch. 396, § 4. | 318. 1736. Die fatholischen Orte bleiben bei ihren frühern Erflärungen und Protestationen. Burich, Bern, Basel und Schaffhausen erflären, daß, wenn bie e die fatholischen Orte die im letten Abschiede enthaltene Definition der lettere forensi annähmen, fie "zu dieser De Meinung concurrieren würden"; im andern Falle protestieren sie gegen das, "was 1733 und 1734 gemacht worden sein, und reservieren sich das Postregale als ein hochobrigfeitliches Recht. Der glarnerische Gesandte will instructionsgemäß bem Fußboten von Lauis feine andern Briefe zu tragen und von Mailand zu holen

gestatten, als biejenigen, welche ber "Magistrang" ober Sandwertsleuten geboren; alle andern Brieft follen ber Boft überlaffen werden. 216fc. 412, \$ 3. | 319. 1737. Die evangelischen Stände wollen nicht zugeben, bag bas Poftwefen, ein Regale, bas zum Rugen aller Cantone ausgeübt werbe, in Unordnung gebracht und theils von den Orten, theils von den Unterthanen genoffen werde. Im Uebrigen fprechen fie fic wie 1736 aus. Glarus wie voriges Jahr; jugleich fieht es die Beforgung des Poftamte als ein hochobrig feitliches Regale an. Die fatholischen Stände laffen es ber lettere forensi halber bei ben Abschieden von 1722, 1734, 1735, 1736 und den ertradierten Ortoftimmen bewenden und zwar fo, "daß der Rugbote, wie von "Alters her, alle Briefe fo den Lauisern gebuhren, aus- und einnehmen und an alle Orte ohne Ausnahme an "die Lauiser verfertigen moge, und fugen bei, daß fie ihr undisputierliches Bostregale durch fich felbft ober eine "beliebige Berson willführlich ausüben fonnen". Absch. 427, § 3. | 320. 1738. Sammtliche Gefandten bleibel bei ihren früher abgegebenen Erflärungen. Abich. 445, § 3. | 321. 1739. Cbenfalle, Abich. 459, § 4. 322. 1739. Burich ftellt ben Untrag, es mochte bem eidgenöffischen Poftamte ju Lauis basienige Gelb von ben Befandten vergutet werden, welches es "in Folge von Wechslung weiterer Boftamter" und beren Boten fur Briefe bezahlen muß, die franco den Gefandten durch die deutsche Boft geliefert werden. Es wird einhellig bie Bergutung biefes "ausgeseckleten" Gelbes fur billig erachtet. Abich. 459, \$ 14. || 323. 1740. Es bleibt in Betreff ber lettere forensi beim vorjährigen Abichiede. Abich. 475, § 3. | 324. 1741. Burich, Berly Bafel und Schaffhausen bleiben bei ihren Erflärungen von 1735, 1737 und 1739 binfichtlich ber lettere forensi-Die fatholischen Stande und Glarus beharren bei ihren ertheilten Ortoftimmen und ihren Erflarungen von 1737 unabanderlich und tragen darauf an, daß diefer Bunct als ein ausgemachter furder nicht mehr mocht berührt merben. 216fcb. 484, § 3. office ber fettere forcesi oni ibien frabem Blaiche

10. Strafenmefen.

Art. 325. 1735. Der Landvogt wird beauftragt, die Straße über den Monte Cenere verbeffen und durch eine öffentliche Crida den Befehl ergehen zu lassen, daß bei 100 Kronen Buße die Reparation innet halb zweier Monate gemacht werden muffe. Absch. 396, § 7.

11. Bollfachen.

De Malk and Gine malkad, rama com addient [Acht Orte: Art. 336.] e needland com großing england

gelladit alerte dem Oblingelt immire nam a. Bollverleibung. anglodig binge dinn eine grunnelte

Art. 326. 1713. Bei Verleihung des Zolls zu Luggarus wird die Ansicht ausgesprochen, daß es ersprießlicher wäre, auch den Zoll zu Lauis fünftig nur auf vier Jahre zu verleihen. Absch. 30, § 2. || 327. 1713. Bern trägt darauf an, den Zoll zu Lauis für weniger, als acht Jahre zu verleihen. Insgemein wird abet besunden, daß in solchem Falle ein Zollbeständer nicht so viel bieten würde. Absch. 29, § 13. || 328. 1714. Die Mehrheit der Stände will die acht Jahre beibehalten wissen, da die Zollbeständer sich weigern würdel, jährlich 1000 Filippi zu zahlen. Absch. 51, § 8. || 329. 1735. Die Gesandten sinden die großen und zahlreichen Societäten bei Verleihung des Zolles dem hochobrigseitlichen Interesse nachtheilig und tragen darauf an, daß auf fünstiges Syndicat deßwegen instruiert werden möchte. Der Gesandte Berns läßt dem Abschiede beisehen, ob nicht auch Fremde bieten dürsen, und ob, wenn sie das Meiste bieten, ihnen der Zoll überlassen werden könnte. Absch. 396, § 9. || 330. 1736. Unter Ratissicationsvorbehalt wird eine Berordnung solgenden zu halts gemacht: In Zusunst dürsen sich nicht mehr als Vier zur Uebernahme des Zolls vergesellschaften; durch einen Eid haben sie zu erhärten, daß niemand anders in ihrer Societät sich besinde oder Antheilhaber seinen Eid haben sie zu erhärten, daß niemand anders in ihrer Societät sich besinde oder Antheilhaber seinen

Uebertretungen werden mit 1000 und mehr Kronen gebüßt. Die Zölle können sowohl Fremde, als Angehörige ber vier Bogteien und ber regierenden Orte in Bacht nehmen, wenn fie bas größte Angebot machen, jedoch muffen fie richtig bezahlen und annehmbare Bürgen im Lande stellen. — Lucern will niemand anderm gestatten, bei ber Berpachtung zu bieten, als folchen, die aus ben vier Bogteien find. Schwyz will eine Berfügung erft dur Zeit ber Berleihung machen. Unterwalden will nur bann Fremde gum Bieten gulaffen, wenn bie Ginwohner ber Bogteien nicht "gebührmäßig" bieten wollen, alles aber mit vorläufiger Caution. Abich. 412, § 5. 331. 1737. Man läßt es einmuthig beim vorjährigen Abschiede bewenden. Bern trägt darauf an, den Zoll blos auf zwei Jahre zu verleihen. Lucern will nicht zulaffen, daß Gefandte bei der Zollversteigerung bieten. Schwyz referiert. Abich. 427, § 5. | 332. 1738. Lucern ftellt ben Antrag, es mochte ben Gesandten nicht erlaubt sein, bei der Zollverpachtung zu bieten. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 445, § 5. | 333. 1739. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, daß es bei dem Abschiede bon 1736 verbleiben foll, wornach eine Societät, welche bei Zollverpachtungen bieten darf, nur aus Bieren bestehen burfe; ben Gesandten soll es unbenommen sein zu bieten. Bern und Lucern halten es für uns anständig, daß ein Gesandter ex persona biete. Absch. 459, § 5. | 334. 1739. In Beziehung auf die Gelbsorten, welche die Zollpächter zu gahlen schuldig find, beschließt man, felbige fraft gemachter Zollsverpach tung und bisheriger Uebung einzuziehen, ohne daß während der Dauer des Tractats von einigem Nachlaß weiter geredet werden foll. Absch. 459, § 6. | 335. 1740. Man läßt es beim vorjährigen Abschiede verbleiben. Freiburg will nicht zulaffen, daß die Gesandten den Zoll steigern können. Absch. 475, § 5.

par Minden gariar reden benehlt das rie b. Zoll an der Trefa. I tanishas mid nachtig maronoge sid Rad Art. 336. 1722. Zug beschwert sich, daß voriges Jahr an der Tresa von dem auf das Mailandergebiet abgeführten Bieh 21/2 Sols gefordert worden feien. Es wird für gut befunden, die über das Gebirg teisenden Gesandten dafür zu instruieren. Absch. 190, § 43. melandten dazur zu imprinteten. Acity. 150, \$ 40.

and gener rendent wied, Die Genorang bem "Rriegsfachen, mod genorang, Die Genoration under bad geleben under bat

Berbung, generaler inn bie Belegung unter eingen Derbung, generale die Grengenbelle Grengenbelle Art. 387, 1743. Auf Die Anzeige Der lucernerischen Gesandten, bag bas Landvogteiamt zu Lauis einigen Recrutenführern, welche mit Recruten für spanische und neapolitanische Dienste reisten, neue Baffe zugestellt habe, als wenn dieselben bem Regiment Keller in Savoyen zugehörten, werden der Landvogt und der Canzler Castagna zur Berantwortung gezogen; sie erklaren, daß sie hintergangen worden seien. Dem Landvogt wird ber ernstliche Besehl ertheilt, hinfort keine Paffe, als für Soldaten, welche in Lauis selbst von den mit authentifchen Batenten Versehenen angeworben worden find, auszustellen, und zwar follen die Baffe von einem eigens bazu bestimmten Schreiber ausgesertigt und besiegelt werden. Abich. 513, § 6. Art. 341. 1742. In Beliefe bes wen Gio. Pletto Centi genietern Rloners lagt ung bet bette beite beite

ming viscoside pienedes eist principal ma 13. Richliches. no allunde and intrastoral addition inspirator Recognition des Erzpriesters wegen des Placet.

Art. 338. 1724. Der Erzpriester bella Eroce zu Riva war mahrend ber Zeit bes Syndicats (23. Aug.) Bestorben. Das Syndicat befindet, daß die Recognition wegen des Placets vom neuen Erzpriefter Negroni ihm und nicht den alten und neuen Landvögten zuständig sei, während die beiden Landvögte dieselben für sich ans hrechen. Die Sache wird ben Obrigfeiten zu entscheiden überlaffen. Indeffen foll ber Landvogt bem neuen Erzeriester ben Posses geben, die gewöhnliche Recognition wegen des Placet (ben halben Theil des gewissen

138*

Einfommens) beziehen und bis Austrag ber Sache in deposito halten. Abich. 225, § 7. | 339. 1725. Der alte und ber neue Landvogt fprechen nach einer Syndicateerfanntnig von 1635 jener wei Drittbeile, biefet einen Drittheil jener Honorang an. Schwyg, Unterwalben, Bafel und Freiburg aber find ber Unficht, bag ber gleichen in die Zeit der Syndicate fallende Emolumente und Honorangen den Gefandten gebuhren. De glarnerische Gesandte hat die Inftruction, daß von den Honorangen des Placets die eine Salfte dem Syndicate zufommen, die andere Salfte gwischen dem alten und bem neuen Landvogte getheilt werden foll. Bei folder Diver geng ber Ansichten wird die Entscheidung neuerdings ben Obrigfeiten überlaffen. Absch. 235, § 2. | 340 1726. Die Mehrzahl der Orte beschließt, daß die Honorang des Ergpriefters gu Riva gwischen ben gand vögten Burgilgen und Lufft getheilt werden folle; daß aber in Zufunft von folden in die Zeit des Syndicate fallenden Sonorangen die Salfte diefem, die Salfte den Landvogten gebuhre. Bern fande es fur all gemeffen, daß folche honorangen vom Syndicate bezogen würden, will diefelben aber doch ben Landvogten überlaffen, weil fie mit Ertheilung des Blacet "bemuht" werden. Bug, Glarus, Bafel und Freiburg find bet Meinung, daß nicht nur die von dem Erzpriefter zu Riva bezahlte Honorang dem betreffenden Syndicate gehöre, fon bern daß auch fünftig folde Honorangen von den Syndicaten bezogen werden follen. Abich. 250, \$ 1. | 341. 1727. Alle Stande mit Ausnahme Solothurns verordnen, daß, wenn fünftig Ergprieftereien, Bropfteien ober Chot herrenpfrunden mahrend des Syndicats ledig werden, die Honorang des Placets zwischen ben Syndicaten und ben Landvögten getheilt werden folle. Solothurn aber ftimmt dafur, daß folde Sonorangen gang ben Son Dicaten gebühren. Abich. 269, \$ 1. | 342. 1728. Dbiger Beichluß wird wiederholt mit der Modification, daß die Honorang zwischen dem Syndicat und dem Landwogt, welcher das Placet geben wird, getheilt werben foll. Bafel ift der Unficht, daß folche Honoranzen bem Syndicate gang gebühren und daß im Fall einiger Contestation wegen ber hochobrigfeitlichen Regalien Die Landvögte nicht befugt sein follen, das Dehr zu machen Albich. 285, § 1. | 343. 1729. Während die Mehrheit es bei dem Beschluß von 1728 verbleiben laft. will Uri, daß, wenn die obengenannten Stellen mahrend des Syndicats vacant und neu besetzt werden und das Placet ertheilt wird, die Honorang dem Syndicate allein zufallen folle; wenn aber das Ableben unter ben einen Landvogte erfolgt und die Besetzung unter dem andern, daß alsdann "bes Falls Ertragenheit" swifchen bem alten und neuen Landvogt gleich getheilt werden foll. Für den ersten Fall hat Bugs Gefandter Diefelbe Instruction blos mit dem Zusate, daß aledarm dem Landvogt ein Geffel, b. i. der dreigehnte Theil ber Honorans gebühren foll. Abich. 301, § 1. wenn terelben tem Regiment Reller in Sweenen ann

14. Stifte und Rlöfter im Flecen Lauis.

manis mann nor fingle git gelle gent fe [Ratholifche Orte: Art. 345.]

a. Frauenklofter, von Giov. Bietro Conti gestiftet.

Art. 344. 1712. In Betreff Des von Gio. Pietro Conti gestisteten Kloftere läßt man es beim vot jährigen Abschiede bewenden, daß nämlich die von Conti deputierten Bersonen die Rechnung über die Administration Des Glas ftration des Klofters den Sondicaten im Beisein eines bischöflichen Anwaltes ablegen sollen, wenn das Klofter merbe mi Stand fter werde gu Stande gefommen fein. Abich. 6, \$ 4.

marpale raffahrered nation most branget or b. Somascercongregation. and analysis making on A standard Art. 345. 1713. Die Somascer halten um die Erlaubniß an, eine "Grota" im Berge Caprino um den Preis von ungefähr 29 Dublonen zu faufen. Ihr Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 39, \$ 14.7 model may totally and many nonnegative administration and referendum general

Benedictinerinnen von St. Catharina.

Urt. 346. 1722. Bern will nicht geftatten, daß die Klofterfrauen von St. Katharina eine von ihnen etfaufte Fischenz besigen, ba es verboten sei, bag tobte Sande liegende Guter besigen, und macht ben Borfchlag, dieselbe dem Klofter zu nehmen und dem Landvogte zur Rugnießung zu übergeben. Die übrigen Gesandten laffen es bei den von ihren Orten den Klofterfrauen ertheilten Ortsstimmen bewenden. Absch. 195, § 8. 347. 1723. Bern protestiert neuerdings gegen obigen Kauf. Die übrigen Gesandten laffen es dem größern Theile nach bei ben von ihren Obrigfeiten zu Gunften des Raufs gegebenen Ortsstimmen bewenden.

de Franciscanerflofter. a neftaldblade ange in deidel gert in migat Urt. 348. 1734. Die Franciscaner gu Lauis fuchen um Die Bewilligung nach, ein wenig Guter gu taufen ober zu bestigen, infofern ihnen ein Gutthater folche vergabe ober bas Gelb zum Anfauf schenke und dwar nur fo viel, als zu ihrem Unterhalt nothig fei, D. h. von einem Ertrag von 40 Brenten Wein und 12 Mut Korn. Da aber Die Decrete ben tobten Sanden verbieten, Guter gu faufen oder zu befigen, wird beren Unsuchen ad referendum genommen. Absch. 379, § 4. | 349. 1735. Die Franciscaner werden mit ihrem Unsuchen im Hinblid auf bas Decret von 1701 abgewiesen. Absch. 396, § 4. ans Acres 360 . A 7 2 3 Anweig beschwerte nich auf beit gladen Laufe Benich Beie Angeborigen geines Grander und

and the control of th

The common and the state of the common of a product a. Spital, and the common of the c Urt. 350. 1713. Unter Ratificationsvorbehalt wird erfannt, daß funftig die Spitalrechnung mehrere Lage vor Abnahme berfelben ben bagu verordneten Gefandten gur Prufung eingehandigt werden foll, bamit fich einschleichenden Migbräuchen um so beffer abgeholfen werden fonne. Absch. 29, § 12. | 351. 1714. Es wird die Wahrnehmung gemacht, daß der Spital zu Lauis namhafte Capitalien schuldig sei und zu 31/2 % verzinse; ob man ihm das nachsehen wolle, wird ad referendum genommen. Absch. 51, 8 9. | 352. 1715. Den Spitalpflegern wird ernstlich aufgetragen, des Spitals Schulden so bald als möglich abzugahlen, und verboten, ferner Schulden aufzubrechen. Absch. 67, § 7.

b. Markt. Urt. 353. 1722. Es wird verordnet, daß, wenn ber Paß gegen das Mailandische bis jum Lauisermarkte nicht geöffnet wird, die denselben besuchenden Kaufleute ihr Bieh verfaufen durfen, wo es ihnen beliebt, daß bie voriges Jahr getroffenen Präcautionen ganz unterlassen und ben mailandischen Garden mit bewehrter Hand bas eibgenössische Territorium zu betreten verwehrt werden foll. Absch. 196, § 6. || 354. 1738. Auf der gemeineidgenöffischen Tagfagung zu Frauenfeld bringt der glarnerische Gesandte Die Beschwerde vor, daß die Gidgenoffen, welche ihr Bieh auf ben Lauisermarkt treiben, dadurch zu Schaden fommen, daß ihnen das dafür eingenommene Geld zu hoch angerechnet werde. Auf diesen Antrag wird, da die von den Landvögten deswegen Bemachten Berordnungen nicht respectiert werden, für gut befunden, dem ennetbirgischen Syndicate aufzutragen, dafür ein Reglement zu machen. Absch. 439, § 7. | 355. 1738. Das Syndicat erfennt einhellig, daß bei 20 Kronen Buße verboten sein soll, die Geldsorten in einem andern Preis, als fie in der Erida valutiert find, einzunehmen oder auszugeben; das solle durch eine öffentliche Erida vor dem Markte publiciert werden. Absch. 445, § 11. | 356. 1739. Die Mehrzahl der Orte erfennt, daß die Regenten verpflichtet sein sollen, bor bem Jahrmarkt eine Erida auf dem Fuß des letten mailandischen Geldrufes einzurichten und zur Nach-

achtung bei einer Bufe von 20 Kronen verfundigen zu laffen. Freiburge Gefandter aber municht, baf bei Einrichtung der Erida der Landvogt beimohne. Die Gefandten von Uri, Schwy und Unterwalben, ohne 30 ftruction, nehmen die Cache ad referendum. Abich. 459, \$ 10. | 357. 1789. Uri, Compy und Unite walden beschweren sich instructionsgemäß (ihnen schließt sich von sich aus der glarnerische Gefandte an), bus ihren Landleuten, welche mit Pferden und Bieh nach Lauis gefommen, bei lettem Sahrmarft burch einen Auf verboten worden fei, durch biefes Unterthanenland mit ihrer Waare nach Bonte bella Trefa ju reifen; einig! berfelben feien genothigt gewesen, die Erlaubniß, mit ihrer Waare borthin zu reifen, mittelft einer "Boleta" 311 nehmen; ferner daß zu Lauis Bictualien, Weide und Futter ungebuhrlich theuer feien. Es wird in Folge beffen in den Abschied zu setzen beschloffen, daß jedem gestattet fein foll, ohne Sinderniß dahin mit feiner Bart Bu geben, wo es ihm am nublichften bunte. Die Regenten werden zur Berantwortung gezogen und bem Landroff ber Auftrag gegeben, Dbforge zu halten. Abich. 459, § 15. | 358. 1740. Sinfichtlich ber Gelbforten bleib es beim Abschiede von 1739. Absch. 475, \$ 9. | 359. 1740. Der Bictualien megen wird ben Regentell injungiert, Abhulfe ben Raufleuten gegenüber zu treffen; bem Landvogt wird überlaffen, gegen Fehlbare ein

binden in Sindlet and bas Decest von 1701 al.fus on Abide. 386, & 4. Art. 360. 1725. Schwyz beschwert fich, bag ber Fleden Lauis Die Angehörigen seines Standes und anderer Stände feit etwas Beit mit dem Suftgelb beschwere und ersucht die übrigen Befandten, fur Aufhebund beffelben bei ihren Principalen fich zu verwenden. Dem Wunsche wird entsprochen. Abich. 235, § 12. 361. 1737. Burich, Bern, Lucern, Bug, Glarus, Bafel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen finden, Die Bicini von Lauis ihr Suftrecht grundlich bewiesen haben und wollen fie beshalb bei ihren Rechten geschiff wiffen, fo lange bis die von Bellenz, Bollenz und Riviera ihre Eremtion nachgewiesen haben. Der Gesandt von Uri beharrt darauf, daß die zu Lauis den 14. Februar 1736 publicierte Erida öffentlich solle revocient werben, da die Bicini von Lauis nicht befugt seien, dergleichen Eriden zu publicieren; er behalt protestando seinen Obern und den Unterthanen ihr Recht vor. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden nehmen die Angelegenheit der Guft und Erida ad referendum, wollen gu feiner Reuerung Sand bieten und protestieren ebenfalls für die Rechte ihrer Hoheiten und der Unterthanen zu Belleng, Bolleng und Rivieral nachweisbare alte Rechte wollen fie aber aufrechterhalten. Abich. 427, § 9. | 362. 1738. Bon allen Go fandten mit Ausnahme bes urnerischen wird beschlossen, daß die Bicini im Besitze ihres Sustrechtes so lange gefchütt werden follen, bis von Seiten Uris oder berer von Livinen, Belleng, Bolleng und Riviera ihre flaten Eremtionsbocumente werden vorgewiesen sein. Uri wie 1737; es fügt bei, daß es den Zollbestehern ein orbi nares, aber fein Zwangssuftrecht gonne, wie die Erida vom 14. Februar 1736 eines enthalte. Gollten ferner Die Bollbeständer Uri Gewalt oder ein anderes Sinderniß wie 1693 in den Weg legen, fo behalt es fich vot, fein Mitregierungsrecht und alle andern "supremen Rechte" wider dieselben nach dem Abschiede vom Mars 1693 auszuüben. Absch, \$ 9. | 363: 1739. Alle Orte außer Urt, Schwyz und Unterwalden laffen et beim vorjährigen Abschiede bewenden. Diese brei Orie erflären fich wie 1738. Absch. 459, § 8. | 364. 1741. Diese Angelegenheit fommt auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld zur Sprache. Die von Bellenz wollen Bicini des Fledens Lauis das Suftrecht ftreitig machen, mahrend ber unter der Regierung des Americo, Grafen von Car Ceverino ergangene "Ruf" zeige, daß ichon 1444 das Suftgeld von aller Gattung Kaufmannemaaren bezogen worden sei, so wie der 1645 erfolgte Ruf und die spätern; mahrend ferner dieses Recht 1673 von ben XII Orten durch Ortostimmen bestätigt worden sei. Es wird einer Commission der Auftrag gegeben, Die noch

borhandene Convention von 1643, zwischen Lauis und Belleng errichtet, welche die Bellenger vom Suftgeld befreien foll, ju prufen. Da aber die Meimungen getrennt find, werden die Gesandten der brei zu Bellenz tegierenden Orte ersucht, Belleng zu vermögen in Gute mit Lauis bas Geschäft beizulegen. Gelingt bas nicht, fo sollen die Orte an Zurich berichten, wo fie glauben, daß der Streit auszutragen sei. Uri hatte geglaubt, daß man zusolge vorjährigen Abschieds die Sufterida von 1736, wo nicht gänzlich aufgehoben, doch also moderiert haben wurde, daß die Lauiser sich funftig nicht mehr erfrechen sollten, den regierenden Orten mit bergleichen Eriden Und Satzungen Borfchriften zu geben. Es behalt seinen Obern die Rechte als eines zu Lauis mitregierenden Ortes vor und protestiert gegen alle "widrigen Erfanntnisse". Absch. 480, § 14. | 365. 1741. Man läßt bei bem zu Frauenfeld Beschlossenen bewenden. Uri und Schwyz beziehen sich auf die zu Frauenfeld gegebenen Erflärungen. Abich. 484, \$ 5. | 366. 1742. Uri, Schwyz und Ridwalden eröffnen auf ber Taglagung zu Frauenfeld den mitregierenden Orten, daß sie zwar den Jahrmarkt von Bellenz wieder auf Bartholomai verlegt haben, daß sie aber erwarten, daß die Sustbeschwerde von Seite Lauis werde gehoben werden, und daß man den Unterthanen nicht gestatten werde, eine solche Beschwerde gegen regierende Orte und beren Angehörige auszuüben, zumal da man die Lauisersuft nicht gebrauche. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, so behalten sie sich vor, den Markt wieder auf den 8. October zu verlegen und wiederholen ihre frühern Erflärungen. Die übrigen Gesandten sprechen ihre Befriedigung aus und wünschen, daß, wenn die 1741 angebahnte gutliche Berhandlung zwischen Lauis und den zu Bellenz regierenden Orten noch nicht zu Stande getommen sei, die Gesandten nach Lauis dafür instruiert werden möchten. Absch. 495, § 17. | 367. 1742. Bor eine aus dem Syndicate gewählte Commission werden Abgeordnete der Bicini von Lauis berufen, welchen eröffnet wirb, daß Uri, Schwyz und Nidwalden den Markt wieder auf den 8. October verlegen würden, wenn fie die Erida von 1736 nicht aufhöben. Bon den Abgeordneten werden Eriden und alte Documente vorgelegt, belche ihr Recht bestätigen. Auf eine Anfrage erklären sie aber, daß sie zu hohem Respect ber Orte nicht nur Don Baaren, welche nur auf- und abgelaben werben, sondern auch von solchen, welche vier bis fünf Stunden unter offenem himmel ober bei Regen unter bem Bogen liegen, nichts begehren wollen. Während Diese Erklärung ad referendum genommen wird, protestieren Uri, Schwyz und Unterwalden gegen die Erida von 1736 und die Besugniß der Bicini, eine solche zu publicieren, abnlich wie 1738. Absch. 500, \$2. | 368. 1743. Da dus den vorgelegten Documenten hervorgeht, daß Lauis, bevor es unter die Botmäßigkeit der Orte kam, das Sustrecht beseffen und laut verschiedener Eriden immerfort genoffen habe, daß es sich hingegen nicht gezieme, daß die Orte als Landesherren und deren Angehörige diesem Suftrechte illimitiert sollten unterworfen sein, so wird folgender Entwurf den Obrigkeiten zur Ratification vorgelegt: Lauis foll bei seinem Suftrechte verbleiben und geschützt werben; wenn aber eines der regierenden Orte eine Provision an Früchten, Wein oder Anderm machen ober jemand der Ihrigen Victualien für seinen Hausbrauch kaufen wollte oder Waaren von itgend einer Art an Bezahlung annehmen mußte ober anderwärts etwas ererbte oder für fein Eigenthum erhandelte ober eintauschte, so soll das alles durch das Sustrecht in keiner Urt belästigt werden, sondern die Eigenthumer sollen befugt sein, diese Waare aus- und einzuladen, auch in Lauis an einem beliebigen Orte einzulegen und dann abzuführen. Werben jedoch folde Waaren zu mehrerer Sicherheit in die Suft zur Berwahrung tingelegt, so soll von denselben das gewöhnliche Suftgeld bezahlt werden. Dem Suftgelde sind auch alle Baaren derjenigen Personen ohne Unterschied unterworfen, welche ex prosesso Kauf- und Handelsleute sind und auf ben Mehrschaß "Gewärb und Gewerb führen". Andern Berfommniffen und Sustbefreiungen foll aber baburch fein Eintrag geschehen. Uri, Schwyz und Nidwalden erflären ihrerseits, von der Berlegung des Marktes

zu Bellenz auf den 8. October abstehen und dem Lauisermarkt auf keine andere Weise Abbruch thun zu wollen. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen dieses Project ad referendum und behalten die Nechte ihrel gn. Herren und Obern vor. Den Vicini zu Lauis wird eine Abschrift mitgetheilt. Absch. 513, § 3. [Mal sehe auch die Bellenz, Bollenz und Niviera betreffenden Abschiede von 1737 u. ff.]

miroden ofte dod andodertus bilant, ad. Sochobrigfeitlicher Palaft. ale eriebeit man

Art. 369. 1727. Die Restauration des Hausrathes im hochobrigseitlichen Palaste wird für nothwendig erachtet und zu diesem Zwecke verordnet, daß die Landschaft die 80 Kronen, welche sie jährlich zur Erhaltund des Palastes und des Hausrathes widmet, den Landvögten selbst bezahlen solle. Da aber die Vorgesetzen der Landschaft einwenden, daß sie ohne Ermächtigung der allgemeinen Landesversammlung das zu ihn nicht besiest seien, wird ihnen auserlegt, die Sache der ersten Landesversammlung vorzutragen und den Ersolg dem Landvögte mitzutheilen. Absch. 269, § 8. 370. 1728. Die Vorgesetzten der Landschaft Lauis bieten sich all mit allen ersorderlichen Mobilien den Landvögten "bedient zu sein". Dabei läßt man es bewenden. Die Landvögte haben jedes Jahr dem Syndicate anzuzeigen, wie die Landschaft ihrem Anerbieten nachgesommen seistener ist ordnungsgemäß bei Abgang des Landvogts ein Inventar des Mobiliars anzusertigen. Absch. 285, § 6

16. Perfonelles.

Art. 371. 1713. Auf eine im Ramen des Syndicats an Abbate Stampa gestellte Aufforderung, baf et burch gutliche Uebereinfunft bem Processe, welchen er gegen die Serona habe, ein Ende machen follte, erflat berfelbe, daß er es thun wolle, wenn ber Landvogt ihm die "bekannte formula" zurudgebe und von bet Re gierung ju Mailand die Burudnahme des Gebots erhalte, daß ihm weder directe noch indirecte Affiftens leistet noch erlaubt werde, Briefe zu wechseln; ferner wenn er dieser Regierung vorstelle, daß er bei Uebergabt ber formula an ben Landvogt nicht die Absicht gehabt habe, ber Regierung Miffallen zu erweden. Der Land vogt willigt ein, bittet aber zugleich, daß die Gefandten von Lucern und Colothurn dem frangofischen und spanischen Ambassador, bei welchen er wegen dieses Geschäftes übel angeschrieben sei, ben Berlauf bes Sandels auseinandersehen und fie gunftig für ihn stimmen möchten. Dem Abbate Stampa wird der Aufenthalt 3u Lauld wieder bewilligt. Bald darauf erscheint Johann Konrad Cranglein mit einem Credentialschreiben des Groß canglere zu Mailand und verlangt laut des 1635 zwischen der mailandischen Regierung und den Orten erricht teten Tractate, nach welchem Individuen, die vom mailandischen Governo verbannt find, in der eidgenössische Botmäßigkeit nicht follen geduldet werden, daß dem Stampa der Aufenthalt nicht folle gestattet werden. 311 gleich bittet Eranzlein, man möchte dem Gio. Serona den freien Bag durch die Eidgenoffenschaft bewilligel damit er vor den Orten seine vermeintliche Unschuld an den Tag legen könne. Die Gesandten können biesem Ansuchen aus Mangel an Inftruction nicht willfahren, wollen aber daffelbe ihren Obrigfeiten hinterbringelle welche bann ben Entschluß dem Landvogt mittheilen werden. Absch. 29, § 4. | 372. 1713. In Betreff des Priesters Carbonetti [S. Art. 82], welcher noch im bischöflichen Palaste zu Como eingethürmt ist und mehr mals torturiert worden war, ohne die Mordthaten, deren er angeschuldigt wird, gestanden zu haben, lassen bie evangelischen sowohl, als die fatholischen Gesandten beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 29, 87. 373. 1713. Aus einem dem Abschiede beigelegten Memorial geht hervor, wie sich der Landvogt gegen Serona verhalten habe, und daß die Klagen, welche gegen ihn erhoben werden möchten, nicht begrundet feiell Abich. 29, § 14. | 374. 1714. Maria Unna Serona wird wegen ihrer bem Gefandten von Zurich gegent über gebrauchten "unverschämten und impertinenten Termini" festgesett; zugleich wird sie geständig, die Abtrei